

Zl. KA-00210/2007

**BERICHT  
ÜBER DIE FOLLOW UP-EINSCHAU 2006**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Follow up-Einschau 2006 vom 2.2.2007 eingehend behandelt und erstattet dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 2.2.2007, Zl. KA-00210/2007, ist allen Klubob-leuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

---

ABGB	..... Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	..... Absatz
a.D.	..... außer Dienst
AG	..... Aktiengesellschaft
AIO	..... Amt für Information und Organisation
AO	..... außerordentlich(er)
ATS	..... Schilling
BBG	..... Bergisel Betriebsgesellschaft m.b.H.
BGBI.	..... Bundesgesetzblatt
BSC	..... Balanced Scorecard
bspw.	..... beispielsweise
bzw.	..... beziehungsweise
ca.	..... circa
d.h.	..... das heißt
Dr.	..... Doktor
div.	..... diverse(n)
dzt.	..... derzeit(igen)
EDV	..... Elektronische Datenverarbeitung
EStG	..... Einkommensteuergesetz
etc.	..... et cetera
FAG	..... Finanzausgleichsgesetz
gem.	..... gemäß
GmbH	..... Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GR	..... Gemeinderat(es)
HH.-Stelle	..... Haushaltsstelle(n)
IIG	..... Innsbrucker Immobilien GmbH
IIG & Co KEG	..... Innsbrucker Immobilien & Co KEG
IISG	..... Innsbrucker Immobilien Service GmbH
IKB AG	..... Innsbrucker Kommunalbetriebe AG
inkl.	..... inklusive
ISD	..... Innsbrucker Soziale Dienste GmbH
ISTR	..... Innsbrucker Stadtrecht(es)
KA	..... Kontrollabteilung
KFZ	..... Kraftfahrzeug(e)
KORE	..... Kosten- und Leistungsrechnung
leg. cit.	..... im zitierten Gesetz
lfd.	..... laufend(e)
lit.	..... litera

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

---

lt.	.....	laut
MA	.....	Magistratsabteilung
MGO	.....	Magistratsgeschäftsordnung
Mio.	.....	Million(en)
mtl.	.....	monatlich(e/n)
Nr.	.....	Nummer
NGVO	.....	Nebengebührenverordnung
o.a.	.....	oben angeführt(e/n/r)
PC	.....	Personal Computer
Pkt.	.....	Punkt(e)
PVC	.....	Polyvinylchlorid
rd.	.....	rund
sonst.	.....	sonstige(r/s)
städt.	.....	städtische(n/m)
StGB	.....	Strafgesetzbuch
Stk.	.....	Stück
StS	.....	Stadtssenat(es)
TA	.....	Teilabschnitt(e)
teilw.	.....	teilweise
TLAO	.....	Tiroler Landesabgabenordnung
u.a.	.....	unter anderem
UA	.....	Unterabschnitt(e)
USI	.....	Universitäts-Sportinstitut Innsbruck
u.a.m.	.....	und anderes mehr
VBGM	.....	Vizebürgermeister
Vp.	.....	Voranschlagspost(en)
VRV	.....	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
Z	.....	Ziffer
z.B.	.....	zum Beispiel
zit.	.....	zitiert(e)
Zl.	.....	Zahl

	SEITE
1 Prüfgegenstand .....	1
2 Vorgangsweise .....	1
3 Vorangegangene Follow up-Einschau 2005 .....	2
4 Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2005 .....	25
5 Berichte über die laufende Gebarungsüberwachung/Belegkontrollen	
5.1. Bericht über Belegkontrollen IV. Quartal 2005 .....	34
5.2. Bericht über Belegkontrollen II. Quartal 2006 .....	36
5.3. Bericht über Belegkontrollen III. Quartal 2006 .....	38
6 Sonderprüfungen	
6.1. Bericht über die stichprobenartige Verifizierung der Kosten- und Erlössituation im Bereich der gebührenpflichtigen (Kurz)Parkzonen .....	40
6.2. Bericht über die Prüfung der Vorschreibung der Friedhofsgebühren .....	43
6.3. Bericht über die Prüfung der Leistungsverrechnung zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und Gesellschaften, an denen die Stadtgemeinde Innsbruck beteiligt ist .....	44

## INHALTSVERZEICHNIS

---

### Bericht

SEITE

6.4. Bericht über die Prüfung des Subventionstopfes „Sport“ .....	46
6.5. Bericht über die Prüfung des Bauvorhabens Generalsanierung Innrain 24 – ISD Zentrale .....	47
7 Schlussbemerkungen .....	48

## 1 Prüfgegenstand

---

- 1 Die Kontrollabteilung hat im Sinne der Bestimmungen des § 74 c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck eine Follow up-Einschau zu jenen Berichten durchgeführt, die im Jahre 2006 für den Bereich des Stadtmagistrates verfasst und in weiterer Folge im gemeinderätlichen Kontrollausschuss bzw. im GR behandelt wurden. Darüber hinaus wurden auch jene Empfehlungen aus der vorangegangenen Follow up-Einschau 2005 wieder aufgegriffen, die bisher ganz oder teilweise (mit entsprechender Begründung) unerledigt geblieben waren bzw. zu denen angekündigt wurde, ihnen in Zukunft zu entsprechen. Soweit Empfehlungen der Kontrollabteilung durch Beschlüsse des gemeinderätlichen Kontrollausschusses bzw. des GR verstärkt bzw. ergänzt wurden, wurde auch der Realisierungsgrad dieser Beschlüsse überprüft.
- 2 Der Prüfumfang beschränkte sich in Abstimmung mit dem Kompetenzbereich des GR als höchstem Aufsichtsorgan auf Empfehlungen für den Bereich der Stadtverwaltung. Berichte zu Unternehmungen der Stadt (ausgegliederte Aufgabenbereiche) wurden ausgeklammert, da hier den gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Organen (Aufsichtsrat, Generalversammlung etc.) die unmittelbare Aufsichtsfunktion zukommt. Das Follow up zu Empfehlungen in diesem Bereich wird weiterhin jeweils im Zuge der periodisch erfolgenden Unternehmensprüfungen abgewickelt.

## 2 Vorgangsweise

---

- 3 Im Rahmen dieser Prüfung wurden die jeweils betroffenen Dienststellen mit dem Ersuchen angeschrieben, über die zwischenzeitig getroffenen Veranlassungen der Kontrollabteilung auf direktem Wege zu berichten und diese durch geeignete Nachweise zu belegen. Der Magistratsdirektor sowie die zuständigen Abteilungsleitungen wurden dabei vom Vorhaben der Kontrollabteilung abschriftlich in Kenntnis gesetzt. Über die Stellungnahmen der verschiedenen Dienststellen des Magistrates hinaus hat der Magistratsdirektor (im Rahmen seiner Leitungsbefugnis für den Inneren Dienst) zu div. Punkten gesonderte Äußerungen abgegeben, die jeweils bei den sachbezogenen Textziffern angeführt wurden.
- 4 Gem. aufrechter Wohlmeinung des gemeinderätlichen Kontrollausschusses sollten nur fristgerecht eingetroffene Stellungnahmen von Dienststellen bei der Berichtsbehandlung Berücksichtigung finden (grundsätzlich gleiche Bedingungen für alle, Ausnahmen nur bei sachlicher Rechtfertigung). Die Kontrollabteilung stellt hiezu fest, dass in diesem Sinne alle Stellungnahmen in den Bericht aufgenommen werden konnten.
- 5 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass mit der geschilderten Vorgangsweise auch dem Gebot des § 52 Abs. 2 der MGO entsprochen wurde, den betroffenen Dienststellen Gelegenheit zur Abgabe sachlich begründeter Äußerungen zu geben und diese bei der Abfassung der Prüfberichte zu berücksichtigen.
- 6 Die Empfehlungen in den Berichten der Kontrollabteilung sind wie bei ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Kontrolle (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe) nur beratender Natur. In diesem Zusammenhang hat allerdings der GR am 29.5.2002 (anlässlich der Behandlung des Follow up-Berichtes 2000/2001) den Grundsatzbeschluss gefasst, „dass Empfehlungen der Kontrollabteilung, die vom GR im Rahmen der Be-

handlung der Berichte zustimmend zur Kenntnis genommen werden, als Beschlüsse des GR umzusetzen sind“. Die Ergebnisse des jeweilig durchgeführten Anhörungsverfahrens (z.B. begründete Einwendungen der geprüften Dienststelle, Anmerkungen der Kontrollabteilung hierzu) sind dabei zu berücksichtigen, da sie als Teil des Berichtes vom GR in gleicher Weise wie die Empfehlung zur Kenntnis genommen wurden.

- 7 Empfehlungen, die im Prüfungszeitraum 2006 die Nutzung von Skontoangeboten, die korrekte Rechnungslegung sowie die periodengerechte und ordnungsgemäße budgetäre Abrechnung betrafen, wurden im Zuge dieser Einschau nicht weiterverfolgt. Diesbezüglich wird im Rahmen der laufenden Belegkontrollen besonderes Augenmerk gelegt. Weiters verweist die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang auf das Rundschreiben des Magistratsdirektors vom 22.12.2005 (Geltendmachung von Skonti) sowie jenes der MA IV vom 14.6.2006 (ordnungsgemäße Rechnungslegung).

### 3 Vorangegangene Follow up-Einschau 2005

Diesem Bericht vorangegangen ist der Bericht über die Follow up-Einschau 2005 vom 8.2.2006, ZI. KA-342/2006. Der hierzu vom gemeinderätlichen Kontrollausschuss vorgelegte Bericht ist vom GR am 30.3.2006 vollinhaltlich zur Kenntnis genommen worden. Im Rahmen der damaligen Prüfung wurden die Dienststellen zum Vollzug von 72 Empfehlungen befragt.

Nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens verblieben damals 30 offene Empfehlungen, zu denen nach entsprechender sachlicher Auseinandersetzung angekündigt wurde, dass ihnen „in Zukunft entsprochen werde“ (19), „teilweise entsprochen wurde“ (6) bzw. „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen wurde“ (5). 3 Empfehlungen aus der Kategorie „in Zukunft entsprochen werde“ wurden im Rahmen dieser Einschau nicht weiterverfolgt, da es sich bei den zugrunde liegenden Beanstandungen um Einzelfälle handelte und somit eine erneute Nachschau für nicht sinnvoll erachtet wurde. Für die verbleibenden 27 Empfehlungen ist das Ergebnis der nunmehrigen Einschau nachstehend aufgelistet.

- 8 Bei der Prüfung der Betriebsmittelrücklage im Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2002 der Stadtgemeinde Innsbruck, ZI. KA-15/2003 vom 27.10.2003, stellte die Kontrollabteilung fest, dass diese Rücklage im Jahr 2002 keine Zuführung gem. § 66 Abs. 1 IStR erfahren hat. In Anbetracht der Tatsache, dass diese gem. § 65 lit. a zu bildende Rücklage nicht die vorgeschriebene Höhe erreicht hat, regte die Kontrollabteilung an zu prüfen, ob eine gesetzlich zwingend zu bildende Rücklage in diesem Ausmaß überhaupt zielführend ist bzw. eine Gesetzesänderung angestrebt werden soll.

Im damaligen Anhörungsverfahren hat die MA IV/Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft mitgeteilt, dass nach eingehender Prüfung der MA I, Amt für Präsidialangelegenheiten, vorgeschlagen worden ist, im Rahmen der nächsten größeren Stadtrechtsnovelle eine Gesetzesänderung (ersatzlose Streichung der §§ 65 lit. a und 66 Abs. 1 IStR) anzustreben. Die MA I hat zugesagt, die genannte Anregung aufzunehmen.

Die Betriebsmittelrücklage blieb auch in den Jahren 2003 bis 2005 mit € 14.534,57 unverändert bestehen und hat somit weiterhin das gesetzlich vorgesehene Ausmaß nicht erreicht. Zur im Jahr 2007 gestellten Anfrage berichtete die MA IV, dass die bisher in dieser Angelegenheit abgegebenen Stellungnahmen sachlich weiterhin aufrecht bleiben. Nach erneuter Rücksprache mit der MA I wird im Zuge einer geplanten Novelle des IStR auch eine Änderung der §§ 65 lit. a und 66 Abs. 1 vorgesehen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 9 Die Kontrollabteilung hatte im Bericht über die Prüfung der Gebarung der Stadt Innsbruck zum Projekt „Neubau Bergisel Schanze“, ZI. KA-8/2003 vom 1.9.2003, erhebliche Verzögerungen beim Abschluss eines notwendig gewordenen Nachfolgevertrages zum Mietvertrag 1998 aufgezeigt. Der Mietvertrag 1998 war zufolge Änderung wesentlicher Geschäftsgrundlagen im Zuge des Neubaus der Sprungschanze in vielen Punkten obsolet geworden. Weiters sollte im Nachfolgevertrag außer Streit gestellt werden, ob von der BBG tatsächlich auch alle Investitionspflichten aus dem Altvertrag erfüllt wurden. Die IISG hatte der BBG mit Schreiben vom 26.6.2003 bereits einen Vertragsentwurf (im Namen der Stadt) zugemittelt, auf den die BBG aber bis zur Follow up-Einschau 2004 im Feber 2004 nicht reagiert hatte. Die Kontrollabteilung erinnerte an div., auch im vorgenannten Entwurf der IISG offen gebliebene Vertragspunkte sowie auf die zwingende Zuständigkeit der Gemeindegremien zur Genehmigung des Nachfolgevertrages.

Zur Follow up-Einschau 2004 erfolgte seitens der MA IV die Mitteilung, dass nach ziffernmäßiger Überprüfung der Investitionen der BBG anerkannt wurde, dass die BBG mit dem Einsatz von ATS 25,8 Mio. ihre Vertragsverpflichtung erfüllt habe. Der angesprochene Nachfolgevertrag dagegen sei bis dato noch nicht zustande gekommen, Besprechungen zwischen der IISG und BBG seien im Laufen. Die MA IV warte somit selbst auf die Vorlage eines ausgehandelten Vertragsentwurfes zwecks Überprüfung und Weiterleitung an die zuständigen Gemeindegremien.

Der Stellungnahme der MA IV/Abteilungsleitung anlässlich der Follow up-Einschau 2005 war zu entnehmen, dass ihr noch immer kein Vertrag vorliege. Von der Rechtsabteilung der IISG habe man die Auskunft erhalten, dass der Nachfolgevertrag ausverhandelt und der BBG zur Unterfertigung vorgelegt worden sei.

Anlässlich der nunmehrigen Einschau konnte mitgeteilt werden, dass der Nachfolgevertrag mit Unterschriftsdatum 26.1.2006 unterfertigt und vom StS in seiner Sitzung vom 8.2.2006 mehrheitlich beschlossen wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 10 Im Zusammenhang mit der Behandlung des Berichtes der Kontrollabteilung über die Prüfung des „Innsbrucker Universitätsfonds“ vom 27.2.2004, ZI. KA-2/2004, wurde die Bürgermeisterin mit Beschluss des GR vom 25.3.2004 um Veranlassung ersucht,



die nächsten Schritte zur Auflösung des „Innsbrucker Universitätsfonds“ in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen und unter Einhaltung aller notwendigen Fristen in die Wege zu leiten. Dem lagen Feststellungen der Kontrollabteilung zugrunde, dass die Rechnungsabschlüsse 2002, 2003 und 2004 noch nicht genehmigt waren und das Kuratorium seit der letzten Sitzung nicht mehr einberufen worden war. Weiters wurde auf das Erfordernis einer Nachnominierung eines städt. Vertreters im Kuratorium hingewiesen. Empfohlen wurde eine verstärkte Koordination der Fondsgorgane untereinander, um eine geordnete und zügige Auflösung des Fonds zu gewährleisten.

Das Büro der Bürgermeisterin hat in der damaligen Stellungnahme mitgeteilt, dass die vorerwähnte Nachnominierung durch Beschluss des StS vom 14.4.2004 erfolgt und dem Vorsitzenden des Kuratoriums auch mitgeteilt worden sei. Dabei wurde auch um Veranlassung der weiteren Schritte (Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Auflösung des Fonds) ersucht. Es habe dann eine Sitzung des Kuratoriums stattgefunden, in der alle notwendigen Beschlüsse für eine ordnungsgemäße Auflösung des Fonds gefasst worden sind. Nach Vorliegen der ministeriellen Zustimmung und eines Bundesgesetzes als Gegenstück zur Fondsgründung stehe einer Auflösung nichts mehr im Wege.

Im Zuge der Follow up - Einschau 2005 wurde seitens des Büros der Bürgermeisterin unter Anschluss von Protokollen des Vorstandes und des Kuratoriums bescheinigt, dass entsprechende Beschlüsse zur Auflösung des Fonds gefasst wurden. Die stellvertretende Vorsitzende dieses Fonds hat dann im Auftrag des Kuratoriums mit Schreiben vom 23.5.2005 an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur das Ersuchen gestellt, durch Bundesgesetz (contrarius actus zur Gründung) die Auflösung zu bewirken. Das Konto des Fonds wurde mit 1.6.2005 auf Null gestellt. Das Bundesministerium habe bisher trotz mehrfacher Urgenz durch das Büro der Bürgermeisterin noch nicht auf dieses Schreiben reagiert.

Zur nunmehrigen Einschau konnte vom Büro der Bürgermeisterin trotz laufender (insgesamt viermal) Urgenzen nichts essentiell Neues berichtet werden. Die erfolgte Nachschau nahm der zuständige Referent zum Anlass, beim Bundesministerium erneut telefonisch eine entsprechende Reaktion in Erinnerung zu rufen. Man hoffe, dass die Angelegenheit bis zur nächsten Follow up – Einschau erledigt sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 11 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2003, Zl. KA-14/2004 wurde mit Datum 29.10.2004 fertig gestellt. Bezug nehmend auf das Kapitel „Vergleich Voranschlag – Rechnung“ empfahl die Kontrollabteilung im Hinblick auf die in den Erläuterungen getätigten Aussagen zur damaligen HH.-Stelle 1.03100.728100.3 (Abteilungsleitung III) - Entgelte für sonstige Leistungen – Öffentlichkeitsarbeit auf Grund der Tatsache, dass trotz nochmaliger Verringerung des Präliminaries auf € 20.000,00 im Jahr 2004 (2003: € 39.000,00) eine größere Unterschreitung zu erwarten war, eine weitere Reduktion dieser Post in Erwägung zu ziehen.

In der seinerzeitigen Stellungnahme führte die Abteilungsleitung dazu aus, dass für das Jahr 2004 noch ein weiterer Auftrag vorgesehen sei. Für das Jahr 2005 wurde der gleiche Ansatz wie 2004 beantragt, da mit der Auflage des Flächenwidmungsplanes für die Gesamtstadt zu rechnen sei und in diesem Zusammenhang ein erhöhter Bedarf an Öffentlichkeitsarbeit entstehen werde.

Auf die Anfrage der Kontrollabteilung zum Follow up-Bericht 2004 berichtete die Fachabteilung, dass die Ausgaben im Jahr 2004 € 4.749,08 betragen haben und in etwa denen des Jahres 2003 entsprechen würden. Auch 2004 haben sich weder bei Verkehrsplanung noch Stadtplanung besonders kritische Projekte ergeben, die eine intensivere Öffentlichkeitsarbeit erfordert hätten. Der Anregung, für das Jahr 2005 eine weitere Reduktion dieser Post vorzunehmen, könne – wie bereits im Bericht vom 29.9.2004 aufgezeigt – trotzdem nicht näher getreten werden, da im Jahr 2005 mit der Auflage des Flächenwidmungsplanes für die Gesamtstadt zu rechnen sei und in diesem Zusammenhang ein erhöhter Bedarf an Öffentlichkeitsarbeit entstehen würde.

Die Stellungnahme im Rahmen der Follow up-Einschau 2005 deckte sich im Wesentlichen mit jener des Vorjahres. Ergänzend dazu teilte die MA III mit, dass die Ausgaben im Jahr 2005 in etwa gleich hoch wie im Jahr 2004 gewesen seien. Im Jahr 2005 hätte sich bei der Verkehrsplanung kein und bei der Stadtplanung nur ein besonders wichtiges Projekt ergeben. Der Großteil des veranschlagten Ansatzes sei nicht in Anspruch genommen worden, da leider auch im Jahr 2005 der Flächenwidmungsplan für die Gesamtstadt nicht wie beabsichtigt zur Auflage gebracht hätte werden können. Der Ansatz für 2006 sei geringfügig auf € 18.000,00 reduziert worden und soll großteils für die Öffentlichkeitsarbeit betreffend den Flächenwidmungsplan herangezogen werden.

Im Anhörungsverfahren zur aktuellen Follow up-Einschau 2006 wurde seitens der MA III berichtet, dass die Ausgaben im Jahr 2006 € 6.995,80 betragen würden. Obwohl sich insbesondere bei der Stadtplanung mehr Bedarf an Öffentlichkeitsarbeit ergeben habe, sei das Gesamtbudget von € 18.000,00 im Jahr 2006 bei weitem nicht beansprucht worden, da der Großteil der Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Flächenwidmungsplanung für die Gesamtstadt vorgesehen gewesen wäre und diese wiederum nicht durchgeführt hätte werden können. Es sei davon auszugehen, dass auf Grund einer geänderten rechtlichen Situation und damit auch einer geänderten Vorgangsweise dieser Aufwand künftig geringer als bisher veranschlagt sein wird.

Allerdings sei für 2007 ein größerer Bedarf bei der Verkehrsplanung gegeben, da im Zusammenhang mit der neuen politischen Zuständigkeit dort eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen sei. Insgesamt sei der Ansatz für 2007 auf € 15.000,00 reduziert worden.

Ergänzend dazu weist die Kontrollabteilung darauf hin, dass lt. Voranschlag 2007 die Mittel in Höhe von € 15.000,00 nunmehr unter der HH.-Stelle 1.030000.728100 (früher: 1.031000.728100) budgetiert worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 12 Bei der stichprobenartigen Einschau in die voranschlagsunwirksame Gebarung im Rahmen der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2003 wies der UA 26200 – Sportamt, HH.-Stelle 365040 „Sportplätze Kautionen Schlüssel“ einen schließlichen Kassenrest von € 5.538,23 auf. Dabei handelte es sich um den seitens der Stadt von div. Vereinen, Reinigungsfirmen, Sicherheitskräften etc. einbehaltenen Einsatz pro ausgegebenen Schlüssel für die städt. Sportanlagen. Im Zuge der Abstimmung des ausgewiesenen Kassenrestes mit der Anzahl der ausgegebenen Schlüssel stellte die Kontrollabteilung damals fest dass es nur unter erheblichem Aufwand möglich war, die Gesamtanzahl der sich im Umlauf befindlichen Schlüssel zu eruieren und empfahl, zur besseren Transparenz die entsprechenden Daten in Form einer Tabelle zu erfassen und laufend zu aktualisieren.

In der Stellungnahme dazu berichtete die betreffende Dienststelle, dass sie der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprechend Rechnung tragen werde und eine diesbezügliche Tabelle bereits in Ausarbeitung sei.

Als Reaktion zur Follow up-Einschau 2004 teilte die Dienststelle mit, dass es seit der Erhebung im Sommer 2004 erst zwei weitere Schlüsselausgaben an seit Jahren amtsbekannte Personen gegeben habe und diese wie bisher ordnungsgemäß mit Kopie auf einem entsprechenden Ausgabe- und Übernahmeformular festgehalten worden seien. Die in Aussicht gestellte Liste wäre noch in der Erstellungsphase und sollte bis zum Frühjahr 2005 fertig gestellt sein.

Zum Stand der Angelegenheit im Rahmen der Follow up-Einschau 2005 wurde die Kontrollabteilung informiert, dass die erwähnte Tabelle nach wie vor in der Erstellungsphase sei und daher noch nicht vorgelegt werden könne. Das zuständige Amt wäre bemüht, die in Rede stehende Aufstellung bis zum Spätsommer 2006 fertig zustellen und würde diese dann umgehend der Kontrollabteilung übermitteln.

Zur neuerlichen Anfrage der Kontrollabteilung zur Follow up-Einschau 2006 wurde von der betreffenden Dienststelle berichtet, dass mit der Erstellung der EDV-erfassten Namensliste der Schlüsselinhaber begonnen worden sei. Aus Sicht der MA V/Sport wird diese aber zukünftig eine immer geringere Rolle spielen. Grund dafür sei der Umstand, dass die bestehende Schließanlage (dzt. bei allen städt. Sportplatzgebäuden im Einsatz) keiner Sperre mehr unterliegt. Das Sportamt habe nunmehr analog der Schließsysteme bei städt. Volks- und Hauptschulen diese neue Technik angenommen. Für das Sportplatzgarderobengebäude Hötting-West sei bereits ein „Chip-System“ bestellt worden. Das heißt, dass über einen eigenen PC in der Sportplatzzentrale EDV-mäßig die Berechtigungen zur Schließung von Türen auf Chips gespeichert werden würden. Somit wird ab dem Frühjahr 2007 und beginnend mit der Sportanlage Hötting-West von Anfang an eine EDV-erfasste Berechtigung und Ausgabe dieser Schließchips durchgeführt werden. Das alte System wird somit sukzessive reduziert werden.

Trotzdem beabsichtige die MA V/Sport, die seitens der Kontrollabteilung geforderte Liste zu komplettieren, da diese bei der Rückgabe der bisher ausgegebenen Schlüssel eine raschere Vorgangsweise ermöglichen wird.

Im Zusammenhang mit der nunmehr aktuell abgegebenen Stellungnahme nimmt die Kontrollabteilung mit Verwunderung zur Kenntnis, dass es seit dem Jahr 2004 bis zum heutigen Zeitpunkt nicht machbar war, die von der Kontrollabteilung empfohlene Tabelle fertig zu stellen und zu übermitteln. Die besagte Aufstellung ist nunmehr seit ca. 3 Jahren in Bearbeitung.

Weiters erscheint nach Auffassung der Kontrollabteilung die Begründung bezüglich des dargestellten neuen „Chip-Systems“ nicht ganz schlüssig, zumal die Berechtigungen zur Schließung von Türen anhand eines Chips ebenfalls EDV-mäßig zuerst erfasst und gespeichert werden müssten.

Ob Personen nun im Besitz eines „Schlüssels“ oder eines „Chips“ sind, ist im Grunde genommen unerheblich. Die seinerzeitige Kritik der Kontrollabteilung zielte auf den Umstand ab, dass es zum Prüfungszeitpunkt ohne größeren Aufwand nicht möglich war, die Gesamtanzahl der sich im Umlauf befindlichen Schlüssel zu eruieren.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde nicht entsprochen.

- 13 Die Kontrollabteilung hat in ihrem Bericht über die Prüfung des Handkassenwesens der Stadtgemeinde Innsbruck, Zl. KA-11/2004 vom 17.9.2004 im Rahmen der Aufbereitung der rechtlichen Grundlagen die für die Gewährung einer Kassenverlustentschädigung maßgeblichen Richtlinien durchleuchtet und in diesem Zusammenhang u.a. darauf hingewiesen, dass die zur Erreichung einer bestimmten Punkteanzahl festgesetzten Wertgrenzen nie angehoben worden und seit mehr als 30 Jahren unverändert geblieben sind. Nachdem auch andere Zuerkennungsrichtlinien teilweise überholt und weitgehend nicht mehr zeitgemäß waren, sah die Kontrollabteilung die Notwendigkeit einer inhaltlichen Überarbeitung der Richtlinien, weshalb empfohlen worden ist, die diesbezüglichen Bestimmungen neu zu formulieren.

Im damaligen Anhörungsverfahren hat das Amt für Personalwesen angekündigt, an eine Überarbeitung der diesbezüglichen Richtlinien heranzugehen.

Im Zuge der Follow up-Einschau 2004 wurde der Kontrollabteilung seitens der betroffenen Dienststelle berichtet, dass hinsichtlich einer umfassenden Überarbeitung der Richtlinien für Kassenverlustentschädigungen beabsichtigt sei, dies gemeinsam mit einer Neuregelung des gesamten Nebengebührenkataloges zu erledigen.

In weiterer Folge habe der Vorstand des Amtes für Personalwesen den Sachstand in Bezug auf die Kassenverlustentschädigung anlässlich der Abteilungsleiterbesprechung am 1.8.2005 erläutert. In diesem Rahmen sei darauf hingewiesen worden, dass sich für laufende und bereits bestehende Kassenführungen zumindest dzt. keine Änderungen ergäben, bei neuen Kassenführungen jedoch die inzwischen angehobenen Wertgrenzen zu berücksichtigen seien. In weiterer Folge ist ein entsprechendes Informationsschreiben mittels Mail am 2.8.2005 an die Abteilungsleitungen ergangen.

In der Stellungnahme zum Follow up 2005 hat das Amt für Personalwesen der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der Bargeldumsatz der EmpfängerInnen einer Kassenverlustentschädigung nach alter Rechtslage mittlerweile erhoben worden sei und bei jenen, deren Umsatz unter oder über den alten Grenzen liege, die Entschädigungen entsprechend angepasst werden würden. Weiters seien inzwischen bereits drei der

früher insgesamt 20 EmpfängerInnen ausgeschieden. Neue Entschädigungen wären nach der Änderung zum 1.1.2005 mangels Erreichen der neuen Wertgrenzen nicht mehr zuzuerkennen gewesen.

Im Rahmen der nunmehrigen Einschau wurde der Kontrollabteilung bekannt gegeben, dass auch 2006 keine neuen Entschädigungen mehr zuerkannt worden seien. Bei vier Bediensteten der Berufsfeuerwehr, die bislang zum Teil seit Jahren die Entschädigungen bezogen hätten, seien diese mangels Erreichen der alten Wertgrenzen (damals ATS 200.000,00 bzw. € 14.534,57) eingestellt worden. Bei den übrigen Empfängern habe es keine Änderungen ergeben.

Was die geplante Neuregelung des gesamten Nebengebührenkataloges und die in diesem Zusammenhang zugesicherte Neufassung der Richtlinien für Kassenverlustentschädigungen anlangt, hat das im Gegenstand kontaktierte Amt für Personalwesen ausgeführt, dass dies spätestens im Anschluss an das Projekt einer gemeinsam mit dem Land Tirol geplanten umfassenden Novellierung des Dienst- und Besoldungsrechtes im Tiroler Landes- und Gemeindedienst erfolgen soll. Die von der zuständigen Landesrätin eingerichtete Arbeitsgruppe aus Vertretern des Landes, des Tiroler Gemeindeverbandes und der Stadt Innsbruck habe sich kürzlich erstmals getroffen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 14 Anlässlich der Behandlung des Berichtes der Kontrollabteilung über die Prüfung des Handkassenwesens der Stadtgemeinde Innsbruck hatte der GR am 21.10.2004 über Antrag des gemeinderätlichen Kontrollausschusses zu den darin getroffenen Feststellungen und Empfehlungen folgenden Beschluss gefasst:

„Herr Magistratsdirektor wird gebeten, die nötige Einschulung und Nachprüfung der zur Führung von Handkassen zuständigen Mitarbeiter in den einzelnen Dienststellen in die Wege zu leiten.“

Im Rahmen der Follow up-Einschau 2004 wurde vom Büro des Magistratsdirektors zum aktuellen Stand mitgeteilt, dass dem Beschluss des GR folgend die Finanzabteilung beauftragt worden ist, Schulungsmaßnahmen für die zur Führung von Handkassen zuständigen Mitarbeiter in den einzelnen Dienststellen zu veranlassen. Das Amt für Rechnungswesen hat daraufhin einen Maßnahmenkatalog erarbeitet wobei lt. einem Bericht des Finanzdirektors in der Abteilungsleiterbesprechung die Vorbereitungen für die Schulungen bereits im Gange waren, möglichst bald beginnen und im Jahr 2005 abgeschlossen werden sollten.

Zur neuerlichen Anfrage im Zuge der Follow up-Einschau 2005 hat das Amt für Rechnungswesen bekannt gegeben, von den 113 Handkassen im Jahr 2005 44 Handverläge geprüft, dabei die jeweils betroffenen Dienststellen auf festgestellte Mängel hingewiesen und die korrekte Führung dargelegt zu haben. Im Jahr 2005 hätten deshalb nicht alle Handverläge einer Prüfung unterzogen werden können, weil die Einführung eines neuen EDV-Programmes (KIM) die personellen Ressourcen der Referate

„Buchhaltung“ und „Kasse“ in außerordentlichem Umfang gebunden habe. Die Prüfungen würden 2006 fortgesetzt werden und es sollten Ende 2006 alle Handverläge überprüft und das entsprechende Schulungsprogramm abgeschlossen sein. In der Folge sei geplant, entsprechend den Prüfungsergebnissen jene Dienststellen schwerpunktmäßig einer Nachprüfung zu unterziehen, bei denen Mängel aufgetreten sind.

Zur jetzigen Einschau wurde mitgeteilt, dass das Amt für Rechnungswesen im Jahr 2006 die restlichen Handverläge geprüft habe, wobei auf die Höhe des Handverlages, Versicherungsschutz, Führung der Kassenbücher, rechtzeitige Abrechnung am Jahresende und Namhaftmachung der Kassenverantwortlichen geachtet worden sei. Damit sei die als notwendig erachtete Einschulung und Nachprüfung vollständig erledigt. Darüber hinaus wurde angekündigt, dass nach einem entsprechenden Stichprobenplan laufend Handverlagsprüfungen seitens des Amtes für Rechnungswesen durchgeführt werden würden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 15 Die Kontrollabteilung hatte im Bericht über die Prüfung des Referates „Stadtarchiv – Stadtmuseum“, ZI. KA-18/2004 festgestellt, dass eine der Hauptaufgaben des Stadtarchivs, nämlich das „Gedächtnis der Verwaltung“ zu tragen, seit Jahren nur unzureichend erfüllt wird. Die Kontrollabteilung konstatierte hierbei Rahmenbedingungen, die der ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Aufgabe bisher nicht förderlich waren. Insbesondere mangelte es an der Koordination zwischen dem Stadtarchiv und den Dienststellenleitern zur Frage, was aus kulturellem, historischem bzw. verwaltungshistorischem Interesse archivierungswert wäre. Auf Regelungsdefizite in der MGO wurde hingewiesen. Im Anhörungsverfahren wurde betont, dass am dzt. System – Letztentscheidung des Amtsvorstandes über die physische Beseitigung von Akten – festgehalten werde. Im Zweifelsfalle hätten die Amtsvorstände den fachkundigen Rat des Stadtarchivs einzuholen. Gleichzeitig werde versucht werden, eine bessere Koordination zu erreichen. Die Dokumentationsaufgabe des Stadtarchivs sei gleichermaßen unverzichtbar.

Zur Follow up-Einschau 2004 wurde mitgeteilt, dass der Archivar für die Amtsvorstände eine Anleitung über die Grundprinzipien des Archivwesens erstellen werde, um diesen die Entscheidung über Archivierung oder Skartierung zu erleichtern. Der Magistratsdirektor werde ersucht werden, diesen Leitfaden per Rundschreiben verpflichtend weiterzugeben. In Zweifelsfällen liege die Initiative weiterhin beim Amtsvorstand, mit dem Archivar Kontakt aufzunehmen.

Zur Follow up-Einschau 2005 wurde darüber informiert, dass zwischenzeitlich eine Skartierordnung referatsintern entwickelt wurde. Die Behandlung digitaler Akten sei in diesem Zusammenhang nach wie vor ein (in der Archivforschung) ungelöstes Problem. Die vorgenannte Anleitung für die Amtsvorstände (Richtlinie) sei ebenfalls erstellt und dem Amt für Präsidialangelegenheiten zur Prüfung vorgelegt worden. Im Endergebnis sollen die Archivordnung (inzwischen am 14.6.2005 durch Verfügung des Magistratsdirektors in Kraft gesetzt) in Verbindung mit der neuen Skartierordnung als homogenes Ganzes veröffentlicht werden. Das Amt für Präsidialangelegenheiten bestätigte den Erhalt eines solchen Vorschlages.

Im Rahmen der nunmehrigen Einschau wurde von der MA V darauf hingewiesen, dass die überarbeitete bzw. ergänzte Archivordnung mit Verfügung des Magistratsdirektors vom 8.6.2006 in Kraft gesetzt wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 16 Die Kontrollabteilung erachtete im Bericht über die Prüfung des Referates „Stadtarchiv – Stadtmuseum“, Zl. KA-18/2004 das Fehlen von Vermögenswerten der Archivbestände des Stadtarchivs in der Vermögensrechnung der Stadt für auf Dauer nicht haltbar und regte eine diesbezügliche Überprüfung an. Weiters wurde das Fehlen einer speziellen „Kunstversicherung“ für die Archivbestände aufgezeigt und empfohlen, eine Kosten-/Risikenabwägung vorzunehmen und den StS bzw. GR mit der abschließenden Klärung dieser Frage zu befassen. Im Anhörungsverfahren wurden entsprechende Initiativen angekündigt. Anlässlich der Follow up-Einschau 2004 wurden diese Absichten bekräftigt.

Im Zuge der Follow up-Einschau 2005 teilte das Amt für Kultur mit, dass die Bewertung des Vermögens der Bestände nach den maßgeblichen Regeln des ABGB (für schätzbare und unschätzbare Sachen bzw. für Gesamtsachen) amtsintern für kaum machbar angesehen werde. Dafür seien die Bestände zu heterogen (Archivalien, Kunstsammlung, Gemäldesammlung etc.) bzw. gäbe es für zentrale Dokumente keinen über die Stadt hinausgehenden Marktwert. Dieser Punkt werde aber noch (extern) mit den zuständigen Stellen abgeklärt und dann der StS befasst werden. Gegen die angeregte „Kunstversicherung“ sprächen neben den vorgenannten Bewertungsproblemen auch die enormen Kosten, welche den unmittelbaren Schutz der Objekte nicht verbessern würde. Im Hinblick auf die angekündigte rechtliche Klärung und Befassung des StS ist die Angelegenheit somit noch offen.

Zur jetzigen Einschau teilte die MA V in Bezug auf die Vermögensrechnung mit, dass sämtliche Neuerwerbungen im Bereich der Kunst(gegenstände) in enger Zusammenarbeit mit dem Referat Anlagenbuchhaltung erfasst werden. Weiters werden die Altbestände schrittweise erschlossen. Betreffend den Versicherungsschutz wurde in Kooperation mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten ein Kostenvoranschlag für 20 bedeutende Kunstgegenstände eingeholt (Jahresprämie ca. € 3.500,00) und auf Basis dieser Informationen am 26.9.2006 eine StS-Vorlage zur Beschlussfassung erstellt. Der StS habe in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme des Amtes für Präsidialangelegenheiten erbeten. Die Entscheidung des StS ist bis dato allerdings noch ausständig.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 17 Die Kontrollabteilung hat bei der stichprobenartigen Prüfung des Kapitels „Voranschlag – Rechnung 2004“ eine seit mehreren Jahren bestehende Budgetunterschreitung auf der HH.-Stelle 1.21100.631000.9 – Volksschulen – Telekommunikationsdienste konstatiert, die zu der Empfehlung führte, den Ansatz dieser Post entsprechend herabzusetzen.

Im damaligen Anhörungsverfahren verwies die betroffene Dienststelle auf die ihrerseits getätigten Begründungen in den Erläuterungen zur Jahresrechnung und bemerkte u.a., dass die EDV-Leitungen an die Schulen von der Telefongesellschaft laufend überlastet wären und durch kapazitätsstärkere Anschlüsse ersetzt werden müssten. Da dies jedoch erst nach dringendem Bedarf geschieht, wäre eine Einschätzung im Vorhinein nicht exakt möglich. Seitens der Dienststelle wurde versichert, im Rahmen der nächsten Mittelanmeldung der Einhaltung der Budgetgrundsätze noch mehr Augenmerk zu schenken.

Bei der Follow up-Einschau 2005 wurde vom Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft mitgeteilt, dass die seinerzeitige Stellungnahme zum Bericht der Kontrollabteilung vollinhaltlich aufrecht bliebe. Die damals ausgesprochene Empfehlung hätte jedoch auf Grund der frühen Budgeterstellung für das Haushaltsjahr 2006 nicht mehr umgesetzt werden können. Selbstverständlich würde dafür bei der Mittelanmeldung 2007 im Sinne der Kontrollabteilung der Ansatz auf dieser Haushaltsposition entsprechend herabgesetzt werden.

Im Rahmen der Follow up-Einschau 2006 konnte dem Voranschlag für das Jahr 2007 entnommen werden, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung insoweit umgesetzt worden ist, als dass der betreffende Ansatz um 25 % reduziert worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 18 Die Kontrollabteilung stellte im Zuge der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2004 fest, dass die Interessentenbeiträge 2004 wie im Vorjahr unter dem TA „Ausschließliche Gemeindeabgaben“ verbucht worden sind. Damals hat die Kontrollabteilung erneut an die Bestimmungen des § 8 VRV erinnert, welche lauten, dass die Interessentenbeiträge und die Gebühren für die Benützung einer Gemeindeeinrichtung unter dem jeweiligen TA zu verbuchen sind.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren hat die MA IV/Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der Kontrollabteilung bereits zugesagt, dass mit der Erstellung des Voranschlages 2007 die Interessentenbeiträge, Gehsteigabgabe und Erschließungsbeitrag im UA 612000 – Gemeindestraßen veranschlagt werden.



Eine Einschau in den Voranschlag der Stadtgemeinde Innsbruck für das Rechnungsjahr 2007 zeigte, dass die oben angesprochene Maßnahme umgesetzt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 19 Eine Grundlage für die jährliche Budgeterstellung im AO-Haushalt bildet der jeweilige Investitionsplan, in dem sämtliche durchzuführenden Projekte detailliert dargestellt werden. Nach den für die Erstellung des Investitionsplanes festgelegten Richtlinien sind die Mittelanmelder u.a. verpflichtet, für neue bzw. alle noch nicht begonnenen Vorhaben ab einem Gesamtinvestitionsvolumen von € 750.000,00 unbedingt für jedes einzelne dieser Vorhaben die zu erwartenden Folgeeinnahmen bzw. -ausgaben, aufgeteilt auf die angegebenen Jahre zu ermitteln und bekannt zu geben.

Die Kontrollabteilung hat diese Thematik in der Vergangenheit sowohl in ihren Follow up-Berichten als auch in ihren Berichten über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung der Stadtgemeinde Innsbruck wiederholt behandelt und festgestellt, dass diese Auflage von den Fachabteilungen vereinzelt nicht erfüllt worden ist. Eine zuletzt durchgeführte stichprobenartige Prüfung der einschlägigen Unterlagen für das Jahr 2005 zeigte, dass die Folgeeinnahmen bzw. -ausgaben bei den Anmeldungen für die mittelfristige Finanzplanung in einigen Fällen, vornehmlich im Bereich der IIG bzw. IISG, nicht angegeben worden sind.

Die Kontrollabteilung empfahl zu dieser Problematik generell, künftig noch intensiver auf die Bekanntgabe von Folgeeinnahmen und/oder –ausgaben bei neuen bzw. noch nicht begonnenen Projekten über € 750.000,00 Gesamtkosten zu achten und deren Angabe gegebenenfalls von den Fachabteilungen auch nachzufordern, zumal die MA IV in diesem Zusammenhang im Pkt. 2.4 der jährlich verlautbarten Grundsätze für die Erstellung eines Investitionsplanes von vornherein auch darauf hinweist, dass nur noch Projekte in die Investitionsplanung aufgenommen werden, deren Finanz- und Betriebsfolgekosten genau dargelegt sind. In der Stellungnahme dazu betonte die MA IV – Finanzverwaltung und Wirtschaft, dass bei den Besprechungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Investitionsplanes immer und eindringlich auf die Verpflichtung zur Angabe der Folgeeinnahmen und/oder –ausgaben hingewiesen wird, auch unter Bezugnahme auf die diesbezüglichen Ausführungen der Kontrollabteilung.

In Beantwortung einer diesbezüglichen erneuten Anfrage der Kontrollabteilung im Zuge der Follow up-Einschau 2006 bestätigte die MA IV, dass im Rahmen der Erstellung des Investitionsplanes 2007 – 2010 die Bekanntgabe von Folgeausgaben bzw. Folgeeinnahmen bei Großprojekten mit Gesamtkosten ab € 750.000,00 eingefordert worden ist. Bei der Erstellung des Investitionsplanes 2008 – 2011 werde die Bekanntgabe wie bisher zwingend vorgeschrieben und eingefordert. Ohne Bekanntgabe soll kein neues Vorhaben aufgenommen werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Die Kontrollabteilung stellte im Rahmen der Prüfung der Kassenbestände zum Stichtag 6.9.2005 fest, dass unter der Position 5.) Sonstige Veranlagungen, Pkt. a) „Tiroler Sparkasse – Wandelschuldverschreibungen“ ein Kaufpreis von € 252.021,92 ausgewiesen worden war. Dieser setzte sich aus Wohnbauanleihen im Wert von € 250.000,00 (Wandelschuldverschreibungen) und Tirolrent Miteigentumsanteilen im Betrag von € 2.021,92 zusammen.

Da die Stadt beim Ankauf in eine laufende Emission eingestiegen ist, wurden für den Zeitraum des Emissionsbeginns bis zum Wertpapierkauf Stückzinsen in Höhe von € 3.945,21 berechnet und aus städt. Geldern bezahlt. Die erste Ausschüttung erfolgte in Höhe von € 14.967,13, wovon € 9.000,00 für die Vergabe des Arthur-Haidl-Preises verwendet wurden. Der Restbetrag von € 5.967,13 war seitens des Referates Subventionen/Förderungen für eine Neuveranlagung vorgesehen worden. Hiefür lag dem zuständigen Referenten ein Wertpapierauftrag mit einem Zirka-Endwert von € 5.967,08 vor. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass die Miteigentumsanteile mit einem Tagespreis von € 5.973,16 angeschafft worden sind. Übersehen wurde dabei jedoch, dass im oben genannten Betrag von € 5.967,13 u.a. die Refundierung der vorausgelegten Stückzinsen in Höhe von € 3.945,21 enthalten war, die nicht für eine Veranlagung berücksichtigt hätte werden dürfen. Die Kontrollabteilung empfahl, eine Bereinigung des Wertpapierstandes samt den erforderlichen Korrekturen im ordentlichen Haushalt sowie die Verbuchung der sich aus der Gegenüberstellung des Tagespreises mit dem Zirka-Endwert errechneten Mehrausgaben (€ 6,03) vorzunehmen. Der Kontrollabteilung wurde die Durchführung der notwendigen Korrekturen im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2005 zugesichert.

Als Reaktion zur Follow up-Einschau 2005 informierte die Leiterin des Amtes Rechnungswesen, dass die von der Stadt Innsbruck vorgestreckten Stückzinsen in Höhe von € 3.945,21, welche irrtümlich im Jahre 2004 unter dem Titel „Arthur-Haidl-Preis“ veranlagt wurden, bei der nächsten Ausschüttung im Oktober 2006 zurückgeführt werden. Des Weiteren wurden die o.a. Mehrausgaben von € 6,03 über die Sachbuchführung bereinigt (siehe HH.-Stelle 9.370720.900).

Im Zuge der Prüfung der Jahresrechnung 2005 wurde diese Angelegenheit mit dem zuständigen Referenten erneut besprochen. Eine Rückbuchung des aus dem städt. Haushalt entnommenen Betrages durch die Ausschüttung des Jahres 2006 war nicht möglich, da die Wohnbauanleihe mit 3,6 % fix verzinst ist und somit exakt den im Rahmen des Arthur-Haidl-Preises zu vergebenden Betrag von € 9.000,00 deckt. Daher konnte eine entsprechende Bereinigung lediglich durch einen teilweisen Verkauf von Tirolrent Miteigentumsanteilen erfolgen. Mit Wertpapieraufträgen vom 20. und 21.9.2006 wurden 201 Stk. der insgesamt 307 Stk. Miteigentumsanteile verkauft. Der daraus erzielte Betrag von € 3.951,67 wurde in den städt. Haushalt (HH.-Stelle 2/910000-823000 – Geldverkehr – Zinsen) rückgeführt. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der nunmehr erzielte Verkaufserlös nicht exakt mit der Höhe der damals verauslagten Stückzinsen übereinstimmt, da ein Verkauf der Miteigentumsanteile natürlich nur in ganzen Stück erfolgen konnte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 21 Bei der Einschau in den Vermögens- und Schuldennachweis 2004 stellte die Kontrollabteilung fest, dass in der Bilanzposition „Finanzanlagen“ die Beteiligung an der „Reitsportzentrum Igls GmbH“ (in der Höhe von 1 % bzw. € 370,00) nicht, im Beteiligungsbericht der MA IV (Stand November 2004) jedoch schon enthalten ist. Der zuständige Referent wurde von dieser Feststellung in Kenntnis gesetzt und hat eine Aufnahme dieser Beteiligung in der Vermögensrechnung 2005 zugesagt.

Im Rahmen der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2005 der Stadtgemeinde Innsbruck konnte die Kontrollabteilung feststellen, dass die Aufnahme dieser Beteiligung im Vermögens- und Schuldennachweis 2005 unter den Finanzanlagen bei den Wertpapieren (Wertrechten) des Anlagevermögens erfolgt ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 22 Im Rahmen des Berichtes über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck IV. Quartal 2004, ZI. KA-20/2004 gelangte eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung an den Verein „Ferienkolonie Hötting-Wildmoos“ zur Überprüfung. Der Verein, der zum Prüfungszeitpunkt im Jahre 2004 wieder rd. 150 Kindern einen Urlaub in Wildmoos ermöglichte, wurde von der Stadt auf zwei Schienen gefördert. Der Verein erhielt im Jahr 2004, wie andere Kinder- und Jugendorganisationen mit solchem Angebot auch, einen „Kostenzuschuss“ für die Organisation dieser Ferienaktion, zusätzlich jedoch auch einen „Sonderbeitrag“ in annähernd gleicher Höhe. Dieser „Sonderbeitrag“ wurde auf Grund des StS-Beschlusses vom 28.2.2001 gewährt.

Die Kontrollabteilung bemängelte im Zusammenhang mit dem „Sonderbeitrag“ das Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Verein, weiters, dass an den Verein mehr, als vom StS förmlich beschlossen, ausbezahlt wurde. Der Grund lag in einer fehlerhaften Formulierung des Beschlusstextes in der seinerzeitigen Vorlage des Amtes, der sodann nicht mehr korrigiert wurde.

Die Kontrollabteilung regte generell an, in Vorlagen sowohl die Dauer (einmalig, befristet, unbefristet) als auch die Art (Subvention oder vertragliche Verpflichtung) von Fördermaßnahmen genauer zu präzisieren.

Im Zuge der Follow up-Einschau 2005 wurde angekündigt, dass dem StS ein Subventionsvertrag zur Genehmigung vorgelegt werde, in dem die Förderungen der Stadt transparent aufgezeigt werden.

Bei der diesjährigen Einschau wurde mitgeteilt, dass der StS-Beschluss betreffend den Sonderbeitrag nun in korrigierter Form am 6.7.2006 neu beschlossen wurde. Weiters wurde in dieser Vorlage klar festgehalten, dass die Kindersommerferienaktion „eine unbefristete Förderungsmaßnahme in Form einer Subvention“ darstellt. Somit ist nun sowohl der Kostenzuschuss (StS vom 28.2.2001) als auch der Sonderbeitrag in korrekter Weise durch Beschlüsse des StS gedeckt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 23 Im Rahmen des Berichtes über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck IV. Quartal 2004, ZI. KA-20/2004 wurde eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Soziales zu einer Rechnung der ISD für Aufwandsersätze hinsichtlich der Besorgung der übertragenen Aufgaben „Sozialkontakte Gutenbergstraße 16“, „Sozialkontakte Haydnplatz 5“ sowie „Delogierungsprävention“ überprüft. Im maßgeblichen Rahmenvertrag zwischen der Stadt und der ISD vom 19.3.2003 fehlten allerdings Angaben über Art und Umfang solcher Leistungen. Die Möglichkeiten einer objektiven Rechnungskontrolle seitens des Amtes für Soziales waren daher deutlich beschränkt. Weiters wurde festgestellt, dass die hier vorgefundene gemeinsame Verrechnung aller drei Leistungen als Entgelte teilweise nicht vertragskonform war. Die Kontrollabteilung empfahl, an Hand der bisher gemachten Erfahrungen eine einvernehmliche Leistungsbeschreibung mittels Vertragsanpassung vorzunehmen, da ohne ein Mindestmaß an Kriterien sonst nicht für die sachliche Richtigkeit einer Rechnung der ISD gezeichnet werden könne. Im damaligen Anhörungsverfahren wurde bestätigt, dass die in Geltung stehende Vertragstextierung nicht mit den tatsächlichen Vertragsabwicklungsmodalitäten übereinstimme. Die Intentionen der Vertragspartner seien aber an sich klar gewesen, nunmehr seien aber offensichtlich redaktionelle Schwächen der Vertragsfassung zutage getreten. Das Amt für Soziales erwähnte zwei denkbare Varianten, wie der Rahmenvertrag der Realität angepasst werden könnte. Die Federführung in dieser Sache sollte das Amt für Präsidiales der MA I übernehmen.

In der Stellungnahme zur Follow up-Einschau 2005 teilte das Büro des Magistratsdirektors mit, dass über Initiative des Amtes für Soziales am 5.10.2005 eine gemeinsame Besprechung zwischen allen Beteiligten stattgefunden habe. Die als notwendig erachteten Vertragsanpassungen seien protokollarisch zusammengefasst und am 14.10.2005 dem Amt für Präsidialangelegenheiten zur weiteren Veranlassung übermittelt worden. Letzteres Amt hat diesen Sachverhalt mit dem Zusatz bestätigt, dass zugleich ein Einvernehmen darüber bestanden habe, vor Setzung weiterer Maßnahmen das Ergebnis der anstehenden Prüfung der ISD durch die Kontrollabteilung abzuwarten. Der Vorbericht über diese Prüfung wurde am 27.12.2005 an die ISD zur Stellungnahme versandt. Es war richtig, dass zum gegenständlichen Rahmenvertrag noch ein darüber hinausgehender Änderungsbedarf festgestellt wurde, weshalb eine gemeinsame Bearbeitung sinnvoll erschien.

Zur nunmehrigen Einschau wurde mitgeteilt, dass die gesamthaft vorzunehmenden Änderungen relativ umfangreich seien, und somit frühestens im ersten Halbjahr 2007 mit einer diesbezüglichen Fertigstellung zu rechnen wäre.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 24 Anlässlich des Berichtes über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck I. Quartal 2005, ZI. KA-8/2005 wurde eine Auszahlungsanordnung der MA V, Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft, betreffend eine „Aufwandsentschädigung“ an den Bezirksschulinspektor aus einem Haushaltsansatz mit der Widmung „Entgelte für sonstige Leistungen“ eingesehen. Als Bescheinigung des Anspruches wurde der Kontrollabteilung eine mündliche Verfügung des damaligen Bürgermeisters vom 9.4.1998 genannt, wonach dem seit 1.3.1998 amtierenden Bezirksschulinspektor die schon den Vorgängern gewährte „städt. Zulage“ nun unter dem Titel einer vertraglichen „Auf-

wandsentschädigung“ (unbefristet) weiter zu gewähren sei. Damit sollen Beratungstätigkeiten des Bezirksschulinspektors als Organ des Bundes bei Aufgaben des Schulerhalters Stadt pauschal entlohnt werden. Art und Umfang dieser Dienstleistungen (offenbar neben den Aufgaben als behördliches Aufsichtsorgan) wurden nicht näher umschrieben. Die Kontrollabteilung erinnerte in diesem Zusammenhang an die Bewilligungspflicht von Ausgaben durch den StS bzw. GR, die im Haushaltsplan nicht oder nicht für diesen Zweck vorgesehen sind. Die Kontrollabteilung empfahl, die Geschäftsgrundlage dieses Entgeltes auf eine stadtrechtsgemäße Basis zu stellen. Im Anhörungsverfahren wurde ergänzend mitgeteilt, dass die zit. Verfügung des Bürgermeisters durch ein Schreiben des Amtes für Personalwesen an den Bezirksschulrat bestätigt wurde. Es werde nun angestrebt, gemeinsam mit dem Amt für Personalwesen die Geschäftsgrundlage dieses Entgeltes rechtlich zu dokumentieren.

Im Rahmen der Follow up-Einschau 2005 teilte das Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft mit, dass in Absprache mit dem Amt für Personalwesen Verhandlungen mit dem Landesschulrat für Tirol als Vertreter des Dienstgebers des Bezirksschulinspektors aufgenommen wurden. Die städt. Zulage sollte hinkünftig bundesdienstrechtskonform als Gehaltsbestandteil über die Gehaltsverrechnung des Landesschulrates laufen. Die Verhandlungen sind noch im Laufen.

Der Stellungnahme zur nunmehrigen Einschau konnte entnommen werden, dass dem Bezirksschulinspektor für Innsbruck-Stadt seit Herbst 2006 keine diesbezügliche Zulage seitens der Stadt mehr ausbezahlt wird, sondern diese Zahlung mittlerweile über die Besoldung des Landesschulrates erfolgt. Eine Nachschau auf der betreffenden HH.-Stelle (1/200100-728000 – Schulverwaltung – Entgelte für sonstige Leistungen) bestätigte am 11.12.2006 die Auszahlung eines Betrages von € 1.380,00 (mtl. € 230,00 für die Monate Juli bis Dezember 2006) an den Landesschulrat für Tirol als Zahlungsempfänger.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 25 Bei einer Belegkontrolle im II. Quartal des Jahres 2005 wurde eine Rechnung betreffend einen jährlich pauschalierten Erhaltungsbeitrag für einen Kinderspielplatz überprüft, wobei sich in Bezug auf die rein rechnerische Richtigkeit kein Grund für eine Beanstandung ergeben hat.
- Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass auf Grund eines am 19.12.1995 mit einer Bauträgersgesellschaft abgeschlossenen Vertrages die Stadtgemeinde Innsbruck u.a. für die künftige Erhaltungsarbeit und Pflege des gemeinsam genutzten Spielplatzes einen jährlichen Beitrag von € 4.360,37 wertgesichert leistet. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass die Höhe dieses pauschalierten Kostenbeitrages nach einer Beobachtungszeit von 5 Jahren ab Inbetriebnahme des Spielplatzes dahingehend zu überprüfen ist, ob der Spielplatz von der Allgemeinheit im erwarteten Ausmaß angenommen wird. Bei einer schon vor längerer Zeit gehaltenen Nachschau wurde konstatiert, dass dies nicht der Fall sei. Ein Aktenvermerk darüber wurde allerdings nicht verfasst.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Zusammenhang eine neuerliche Überprüfung, um eventuell die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages neu definieren zu können.

Die betreffende Dienststelle teilte in ihrer Stellungnahme damals mit, dass in Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung eine erste neuerliche Überprüfung am 19.7.2005 ergeben habe, dass bei dieser Kontrolle der Platz ungenützt gewesen sei, weitere Kontrollen würden demnächst zu unterschiedlichen Zeiten noch stattfinden. Eine abschließende Berichterstattung würde dann Anfang August erfolgen. Sollte nach dem Ergebnis der weiteren Überprüfungen keine Änderung eintreten, wird vom Amt für Grünanlagen die IISG um Überprüfung ersucht werden, ob nach den Vertragsbestimmungen generelle Änderungen, jedenfalls aber eine Herabsetzung des jährlichen Beitrages für die Erhaltung der Anlage erreicht werden könnten.

In einem Nachhang zu o.a. Stellungnahme berichtete das Amt für Grünanlagen, dass bei einer weiteren Begehung lediglich ein bis zwei Kinder am Spielplatz anwesend waren und man der Auffassung sei, dass mit der Bauträgerfirma im Hinblick auf den jährlichen Beitrag der Stadt entsprechende Gespräche durchgeführt werden sollten. Seitens der Amtes für Grünanlagen wird der Kontakt zur Rechtsabteilung der IISG aufgenommen werden.

In weiterer Folge wurde der Kontrollabteilung vom Amt für Grünanlagen zur Kenntnis gebracht, dass im Herbst 2005 seitens der IISG mit der Bauträgerfirma Kontakt aufgenommen werden wird, um eine entsprechende Lösung, wenn möglich Austritt aus dem Vertrag, zu finden. Sollte dies nicht realisierbar sein, wird zumindest eine entsprechende Reduktion des Erhaltungskostenbeitrages angestrebt werden.

Bei der vorjährigen Follow up-Einschau wurde die Kontrollabteilung vom Amt für Grünanlagen informiert, dass im November 2005 an die zuständige Hausverwaltung ein Schreiben ergangen sei, worin mitgeteilt wurde, dass auf Grund des Sachverhaltes die Stadtgemeinde Innsbruck in Zukunft nur noch 1/3 der ursprünglich vereinbarten Summe des Instandhaltungsbeitrages akzeptieren würde. In einem Antwortschreiben der betreffenden Hausverwaltung vom Dezember 2005 sei von den Miteigentümern der Wohnanlage auf das Entschiedenste zurückgewiesen worden, dass dieser Spielplatz von der Allgemeinheit nicht angenommen werden würde. Amtlicherseits würde man versuchen, im Zuge einer Aussprache zwischen den Eigentümern der Wohnungseigentumsgemeinschaft, der Hausverwaltung und dem Amt für Grünanlagen, zu einer fairen, einvernehmlichen Lösung zu kommen.

Im Rahmen der Follow up-Einschau 2006 kann nunmehr berichtet werden, dass vom Amt für Grünanlagen mit Schreiben vom 20.10.2006 der Kontrollabteilung mitgeteilt wurde, dass eine durchgeführte Abstimmung innerhalb der Eigentümergemeinschaft betreffend die Benützung des Spielplatzes ergeben hat, dass die Mehrheit der Eigentümer der vom Amt vorgeschlagenen Reduzierung des jährlichen Entgeltes auf eine Höhe von € 2.000,00 netto, wertgesichert (entspricht ca. 46 % des ursprünglichen Betrages), zugestimmt hat. Eine Kopie der entsprechenden Abrechnung wurde beigelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

26 Eingesehen wurden 3 Auszahlungsanordnungen seitens des Amtes für Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung betreffend die Verwahrungskosten herrenloser bzw. beschlagnahmter Tiere im Tierheim Innsbruck-Mentlberg. Träger des Tierheimes ist der Tierschutzverein für Tirol. Grundsätzlich war festzustellen, dass es zu diesen, laufend vorzunehmenden Verwahrungen keine Rahmenvereinbarungen bzw. Richtlinien gibt. Das Amt für Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung verwies damals auf die geänderte Rechtslage seit Jahresbeginn 2005 durch das neue Tierschutzgesetz BGBl. Nr. 118/2004. Das Land als Kompetenzträger sei angehalten, über die von einem geeigneten Verwahrer zu erbringenden Leistungen samt Entgelten vertragliche Regelungen zu treffen. Das genannte Amt habe bereits bei der MA IV auf den entsprechenden Handlungsbedarf des Landes hingewiesen. Weitere Schritte wurden daraufhin angekündigt. Konkrete Verhandlungen stünden noch aus. Die Kontrollabteilung empfahl, den raschen Abschluss einer Vereinbarung gem. § 30 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes bei der zuständigen Dienststelle des Landes zu urgieren. Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass ein erster Gesprächstermin hiezu vereinbart war, dann aber abgesagt werden musste. Ein neuer Termin werde voraussichtlich im August 2005 stattfinden.

Zur Follow up-Einschau 2005 wurde mitgeteilt, dass mangels Initiativen des Landes im Dezember 2005 und Jänner 2006 beim Amt der Tiroler Landesregierung zum Stand des Verfahrens nachgefragt wurde. Dabei sei telefonisch die Auskunft erteilt worden, dass das Land Tirol nicht mehr beabsichtige, selbst solche Leistungsvereinbarungen abzuschließen, sondern sich auf Förderungsrichtlinien zum Tierschutz beschränken wolle. Seitens des Büros der Bürgermeisterin wurde noch ergänzend bestätigt, dass die diesbezüglichen Interessen der Stadt auch auf politischer Ebene noch angesprochen werden.

Im Zuge der nunmehrigen Einschau wurde darüber informiert, dass vom Amt für Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung eine Rahmenvereinbarung mit dem Tierschutzverein für Tirol ausgearbeitet wurde. Der GR stimmte in seiner Sitzung vom 25.1.2007 dem Abschluss dieser Vereinbarung zu. Somit existieren nun (vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Vertragsunterfertigung) für den Zeitraum von 1.1.2007 bis 31.12.2009 vertragliche Regelungen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

27 Im Zusammenhang mit einer Auszahlungsanordnung des Amtes für Kultur über € 1.000,00 als Jahressubvention wurde u.a. auch die Einhaltung der Fertigungsregeln der damals geänderten städt. Subventionsordnung überprüft. Der konkreten Zahlung lag eine schriftliche Subventionszusage zugrunde, die auf Briefpapier der Bürgermeisterin geschrieben und von ihr gefertigt war. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass Subventionszusagen - und zwar die Erklärung nach außen hin - nach § 12 der geltenden Subventionsordnung in die Kompetenz des Stadtmagistrates fallen. Die weitere Verteilung der Kompetenz auf dieser Ebene regelt die MGO. Die Kontrollabteilung empfahl eine Änderung der MGO bzw. der städt. Subventionsordnung, wenn an der bisherigen Praxis, Subventionszusagen von politischen Ressortführenden unterfertigen zu lassen, weiter festgehalten werden soll.

Im Anhörungsverfahren wurde seitens der MA IV und MA I (Abteilungsleitung) mitgeteilt, dass die Erfahrungen mit der bisher geübten Praxis (insbesondere durch die amtsseitige Vorverfassung der Schriftstücke) keine Umgehung des Vier-Augenprinzips gezeigt hätten. Es wurde aber beigeplichtet, dass diese Vorgangsweise einer rechtlich korrekten Legitimierung bedarf. Das Büro des Magistratsdirektors hat zur Follow up-Einschau 2005 bekannt gegeben, dass ein dort erstellter Textvorschlag zur Änderung des § 12 der städt. Subventionsordnung mit der MA IV akkordiert worden sei und nunmehr den zuständigen Organen unterbreitet werde.

Anlässlich der nunmehrigen Einschau konnte festgestellt werden, dass mit GR-Beschluss vom 23.2.2006 der § 12 der städt. Subventionsordnung derartig angepasst wurde, dass die Förderung eines Vorhabens jedenfalls einer schriftlichen Zusage durch den Bürgermeister oder eines dazu ermächtigten Mitgliedes des StS bedarf.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

28 Die Kontrollabteilung hatte eine Prüfung von Teilbereichen der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten und Horte) vorgenommen und hierüber mit Datum 13.6.2005, Zl. KA-10/2005, einen Bericht erstellt.

Zu den in der vorläufigen Jahresrechnung 2004 beim TA „Kindergärten“ (TA 24000) ausgewiesenen Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von KFZ-Abstellplätzen hatte die Kontrollabteilung festgestellt, dass es sich dabei um den Kostenbeitrag von Bediensteten eines Kindergartens für die Benützung von 3 im dortigen Objekt befindlichen Tiefgaragenstellplätzen handelte. Die Vorschreibung und Einhebung dieser Entgelte stützte sich auf eine im Jahr 1995 vom StS beschlossene Gebührenpflicht im Zusammenhang mit dem Parken privater KFZ auf verfügbaren Freiflächen in Schulen, Kindergärten und Horten. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Parkflächen in der Parkraumbewirtschaftung unterliegenden Bereichen nach den Bestimmungen des EStG grundsätzlich einer Sachbezugsbewertung zu unterziehen sind. Nachdem dies bislang nicht geschehen ist, wurde empfohlen, sämtliche den Kindergärten und Schülerhorten zur Verfügung gestellten und in Bereichen der Parkraumbewirtschaftung gelegenen Stellplätze bzw. die hierfür nutzungsberechtigten MitarbeiterInnen zu erheben und das Amt für Personalwesen bezüglich der Durchführung einer ordnungsgemäßen Sachbezugsbewertung zu kontaktieren.

Im damaligen Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass die seinerzeit ermittelten Daten vom neu geschaffenen Amt für Kinder- und Jugendbetreuung im Jahr 2004 1:1 übernommen worden seien, aus der Sicht des Amtes aber erwogen werde, die Angelegenheit im Sinne einer Einheitlichkeit hinkünftig über die IIG abzuwickeln. Dieser Intention konnte sich die Kontrollabteilung nicht anschließen, weil die Lohn- und Gehaltsabrechnung des Kindergarten- und Hortpersonales im Zuständigkeitsbereich des Besoldungsreferates liegt. Seitens des Amtes für Personalwesen wurde diesbezüglich bekundet, dass, bei einer entsprechenden Meldung an die Besoldung, der Sachbezug wie in anderen Fällen mtl. vom Monatsentgelt einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden wird.



Die neuerliche Anfrage der Kontrollabteilung im Rahmen des Follow up 2005 über die in diesem Zusammenhang getroffenen Veranlassungen hat ergeben, dass sowohl die Anzahl als auch der Bedarf an Autoabstellplätzen für die MitarbeiterInnen der Kindergärten und Schülerhorte in Bereichen, die der Parkraumbewirtschaftung unterliegen, erhoben worden sind. Allerdings wollte das Amt hier analog des Amtes für Erziehung, Bildung und Gesellschaft vorgehen, um eine einheitliche Beurteilung der Stellflächen sicherzustellen. Dort werden zwei Drittel der vereinnahmten Gelder für die kostenpflichtigen Parkflächen wieder refundiert. Eine objektive Vorgangsweise sollte dadurch erzielt werden, dass eine fachkundige Person die verfügbaren Stellflächen pro Betrieb ermittelt. Das Amt sicherte diesbezüglich magistratsinterne Gespräche zu, um eine Lösung zu finden. In diesem Zusammenhang wurde angemerkt, dass z.B., die Schulen, die eng mit den Kindergärten und Schülerhorten kooperieren, drei Stellflächen unentgeltlich benutzen könnten. Auch sollte die besondere Situation der Bildungseinrichtungen berücksichtigt werden (Kindergarten - Zubringer-/Abholzonen). Jedenfalls bekundete das Amt seine Bestrebungen, hier eine möglichst gerechte Vorgangsweise unter Einhaltung der fiskalischen Vorgaben im Hinblick auf die spezielle Situation sicherzustellen.

Im Rahmen der Follow up-Einschau 2006 wurde vom Amt für Kinder- und Jugendbetreuung mitgeteilt, dass jene Bediensteten, denen vom Dienstgeber ein Parkplatz zur Verfügung gestellt worden ist, erhoben und der Besoldung im April 2006 zwecks Vornahme der Sachbezugsbewertung gemeldet worden seien. Davon betroffen seien 17 MitarbeiterInnen. BenutzerInnen von angemieteten Tiefgaragenplätzen (dzt. insgesamt 12) würden, unbeschadet, ob sich ringsum eine Kurzparkzone befindet oder nicht, einen mtl. Kostenbeitrag in Höhe von € 12,11 bezahlen. Die Verrechnung erfolge ebenso über den Bezugsnachweis und würde dem Amt über die Vp. 2.240000.824200 – Kostenstelle 5710001 gutgeschrieben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 29 Mit der Ausgliederung der städt. Immobilien sind die Kindergärten und Horte in das Eigentum der IIG & Co KEG übergegangen. Die in diesem Zusammenhang mit der Stadt als Nutzer der einzelnen Objekte abgeschlossenen Mietverträge berechtigen die Stadtgemeinde zwar, die auf den Liegenschaften befindlichen Parkplätze eigenverantwortlich der jeweiligen Kindergarten- und Hortleitung bzw. dem dort tätigen Personal zu überlassen. Nicht klar geregelt ist allerdings, ob dies auch hinsichtlich von div. Einrichtungen allfällig im selben Objekt genutzten Tiefgaragenabstellplätzen gilt. Es wurde deshalb empfohlen, bei der IIG & Co KEG bzw. der IISG die Notwendigkeit eigener Nutzungsvereinbarungen zu hinterfragen. In jenen Fällen, wo für Kindergärten oder Horte in unmittelbarer Nähe der Einrichtungen eigens Stellplätze angemietet worden sind, hielt die Kontrollabteilung den Abschluss separater Vereinbarungen auf jeden Fall für erforderlich.

Anlässlich der Follow up-Einschau 2005 hat das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung erklärt, dass die angesprochenen Stellflächen sofort ermittelt worden seien. In Bildungseinrichtungen, wo ein Parkplatz angemietet werden müsse, würden in nächster Zeit mit den Betroffenen Gespräche geführt und entsprechende Nutzungsvereinbarungen ausgearbeitet werden. Hinsichtlich des Kostenbeitrages für diese Stellflächen,

die für einen reibungslosen Betrieb benötigt würden, wäre es wünschenswert, diesen aus verschiedenen sozial-pädagogischen Erwägungen nicht wesentlich anders zu dotieren, als jenen für andere Stellflächen.

Zum Ausgang der Sache befragt, hat das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung nunmehr berichtet, dass seit April 2006 für alle benutzten Tiefgaragenplätze ein entsprechendes Entgelt (€ 12,11 mtl.) verrechnet werde. Die Anzahl dieser Plätze sei seinerzeit für einen ordnungsgemäßen Betrieb erhoben und festgesetzt worden. Es werde als sinnvoll und zielführend erachtet, wenn diese Flächen als integrierter Bestandteil zur jeweiligen Einrichtung gelten. Damit sei gewährleistet, dass vertragliche Bindungen keinesfalls über die Beschäftigungsdauer hinaus (etwa bei Kündigung oder Versetzung) aufrecht bleiben.

Ergänzende Recherchen der Kontrollabteilung bezüglich der Notwendigkeit eigener Nutzungsvereinbarungen haben ergeben, dass diese Frage noch offen war.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 30 Im Zuge dieser Prüfung hat die Kontrollabteilung auch festgestellt, dass in div. Kindergärten Räumlichkeiten von Betriebsfremden wie Vereinen und Privatpersonen benützt werden. Da mit keinem dieser Nutzer diesbezüglich Vereinbarungen abgeschlossen worden waren und sich überdies in den für die betreffenden Objekte bestehenden Mietverträgen kein entsprechender Hinweis fand, hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Kostentragung der auf diese Räume entfallenden Mietzinsanteile bzw. Betriebs- und Heizkosten mit der IIG & Co KEG als Vermieterin abzuklären. Im Anhörungsverfahren wurde zugesichert, dieser Empfehlung umgehend nachzukommen.

In ihrer Stellungnahme zur Follow up-Einschau 2005 gab das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung bekannt, dass eine sofort veranlasste Überprüfung ergeben habe, dass die letzten Mietvorschreibungen im Kindergarten- und Hortbereich 2002 ergangen seien. Es werde daher ein Gespräch mit dem Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft stattfinden, um die Istsituation zu ergründen und darzulegen.

Auf die Anfrage der Kontrollabteilung, inwieweit diesbezüglich ein Ergebnis erzielt worden ist, erklärte das betreffende Amt, dass alle seit Schaffung des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung eingelangten Ansuchen um Raumüberlassung zuständigkeitshalber der IIG als Eigentümerin der Objekte und zuständiger Stelle für die hierfür benötigten Schulwarte- oder Hausmeisterdienste übermittelt worden seien und diese auch die entsprechenden Benutzungsvereinbarungen mit den Antragstellern treffe. In der Regel würden Räumlichkeiten selbstverständlich nur entgeltlich überlassen werden. Als Ausnahme sollten aber wie analog bei den Schulgebäuden weiterhin unentgeltliche Überlassungen von Bewegungsräumen für Sportvereine bzw. Räume zur ausschließlichen Nutzung in kultureller und fortbildnerischer Hinsicht durch Vereine und Organisationen möglich sein. Aus entgeltlichen Raumüberlassungen erhalte die Stadt aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der IISG die Einnahmen überwiesen.

Dazu ist seitens der Kontrollabteilung anzumerken, dass sich am zum damaligen Prüfungszeitpunkt vorgefundenen Status quo nichts geändert hat, sodass die Frage der Kostentragung (Mietzinsanteile bzw. Betriebs- und Heizkosten) unentgeltlich überlassener Räumlichkeiten weiterhin ungeklärt ist. Nach Meinung der Kontrollabteilung wäre diesbezüglich auch ein entsprechender Organbeschluss erforderlich.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 31 Im Bericht Prüfung des Amtes für Soziales wurde festgestellt, dass die zugeordneten Ansätze des Haushaltsvoranschlages bezüglich der „Behindertenarbeit“ nicht mit der Reichweite der Dienst- und Fachaufsicht des Amtsvorstandes zusammenstimmen. Die Kontrollabteilung konstatierte in diesem Zusammenhang einen aktuellen Harmonisierungsbedarf. Im Anhörungsverfahren wurden ergänzend noch 4 weitere Bedienstete angeführt, die kostenmäßig dem Amt für Soziales zugeordnet wurden, ohne mit dessen Aufgabenbereich im engeren Sinne in einem Zusammenhang zu stehen. Weiters war aufgefallen, dass die Kostenstellen für die Registratur und die Verrechnungsstelle nicht als Umlagekosten auf die jeweiligen Produkt-Kostenstellen am Jahresende umgelegt wurden, sondern eigenständig in der KORE verblieben sind. Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass dieser Mangel aufgegriffen und bereits in Bearbeitung genommen wurde.

In der Stellungnahme zur Follow up-Einschau 2005 wurde bescheinigt, dass hinsichtlich der Kostenstellen Registratur und Verrechnungsstelle die Umlageschlüssel im Einvernehmen mit dem Amt für Jugendwohlfahrt und der MA IV/Anlagenbuchhaltung ermittelt und die Voraussetzungen für eine sachgerechte Umlegung somit geschaffen wurden. Bezüglich der „Behindertenarbeit“ war der Stellungnahme zu entnehmen, dass Ausgaben aus dem, dem Amt für Soziales zugeordneten Haushaltsansatz „Behindertenprojekte“ auf einer eigens dafür eingerichteten Kostenstelle verbucht werden. Diese wird zufolge der fehlenden Dienst- und Fachaufsicht seitens des Amtes für Soziales weder mit Overheadkosten bedient, noch werden die dort gesammelten Kosten auf andere Kostenträger umgelegt. Damit ist nach Ansicht der Kontrollabteilung aber noch nicht die Empfehlung aufgegriffen worden, die Anordnungsberechtigung mit der tatsächlichen Fachverantwortung zu harmonisieren.

Anlässlich der diesjährigen Einschau wurde seitens des Amtsvorstandes des Amtes für Soziales erneut bestätigt, dass dieser weder einen Einfluss bezüglich des Personaleinsatzes im Rahmen der Behindertenarbeit, noch im Hinblick auf die Art und den Umfang der im Laufe eines Haushaltsjahres realisierten und sich auf der in Rede stehenden HH.-Stelle monetär niederschlagenden Behindertenprojekte habe. In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, die Anordnungskompetenz dem Behindertenreferenten der Stadt Innsbruck zu übertragen. Die hierfür zuständige Finanzabteilung wurde gebeten, die für eine diesbezügliche Änderung notwendigen Veranlassungen zu treffen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 32 Im Rahmen des Berichtes über die Prüfung des Amtes für Soziales, ZI. KA-19/2005 wurde festgehalten, dass im Feber 2004 die Motive und Ursachen von 6 Versetzungsgesuchen innerhalb des Sozialhilfereferates unter dem Vorsitz des Magistratsdirektors und unter Einbeziehung der Abteilungsleitung sowie des AIO eingehend analysiert wurden. Das Ergebnis der Analyse führte zu zunächst mündlichen Arbeitsaufträgen des Magistratsdirektors an den Amtsvorstand über die Rahmenbedingungen eines Konzeptes für eine neue Organisations- und Prozessstruktur des Amtes. Der Amtsvorstand erstellte daraufhin das Konzept vom 17.5.2004 in Form eines Aktenvermerkes, das von ihm allein gefertigt wurde. Diesen Aktenvermerk hatte der Magistratsdirektor dann auf mündlichem Wege inhaltlich als richtig bestätigt. Seitens des AIO wurde allerdings noch mit Stellungnahme vom 2.8.2004 angeregt, verschiedene Bereiche (Struktur des Front-Office, flexibler Personaleinsatz, Rotationsmodus) zu überdenken. Die Kontrollabteilung empfahl deshalb, das Organisationskonzept gesamthaft vor Umsetzung durch den Magistratsdirektor formal (d.h. auch schriftlich) genehmigen zu lassen.

Zur Follow up-Einschau 2005 teilte das Amt für Soziales mit, dass die Standortfrage angesichts begrenzter räumlicher Ausdehnungsmöglichkeiten am jetzigen Standort und gleichzeitig steigender Aufgaben noch in Prüfung sei. Im Auftrag des Magistratsdirektors arbeite die Finanzabteilung momentan einen entsprechenden Variantenvergleich aus. Nachdem die weitere Verfeinerung des Organisationskonzeptes in entscheidender Weise vom hinkünftigen Standort abhängt, bleibe vorerst die diesbezügliche politische Entscheidungsfindung abzuwarten.

Als Stellungnahme zur jetzigen Einschau wurde mitgeteilt, dass der Ankauf von Büroflächen am ehemaligen „Bürgerbräu-Areal“ für Zwecke der städt. Sozialverwaltung (Amt für Soziales und Amt für Jugendwohlfahrt) in der StS-Sitzung vom 18.10.2006 beschlossen wurde. Über Initiative des Magistratsdirektors sei eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des städt. Organisationsleiters eingerichtet worden, welche sich mit Themen wie Raumaufteilung, Einrichtungsbeschaffung, Technik und auch Ablaufplanung auseinandersetzen habe. Betreffend die neu zu erstellende Ablaufplanung wurde berichtet, dass in Zusammenarbeit mit MitarbeiterInnen des AIO und zwei SachbearbeiterInnen des Sozialamtes als erster Schritt eine detaillierte Dokumentation der dzt. Ablaufprozesse erstellt wurde. Mit der Detailplanung für die zukünftige Ablauforganisation konnte erst nach Fixierung der Raumaufteilung für beide Ämter begonnen werden und befände sich diese dzt. in Ausarbeitung. Die grundsätzliche Berichtspflicht betreffend Inhalte, Entscheidungen sowie Fortschritte der Arbeitsgruppe an die Frau Bürgermeisterin und den Herrn Magistratsdirektor werde vom Organisationsleiter wahrgenommen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 33 Die Kontrollabteilung hat im Jahr 2005 eine Prüfung der Vorschreibung und Einhebung der Marktgebühren vorgenommen und den diesbezüglichen Bericht, ZI. KA-20/2005, mit Datum 23.11.2005 fertig gestellt.

Im Rahmen dieser Prüfung hat die Kontrollabteilung u.a. erwähnt, dass für die Überlassung von Marktplätzen Gebühren nach der Marktgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck (GR-Beschluss vom 1.12.2000, abgeändert mit Beschluss des GR vom 21.6.2001) eingehoben werden. Festgestellt wurde in diesem Zusammenhang, dass in der Präambel dieser Verordnung als Rechtsgrundlage für die Erlassung einer Marktgebührenordnung der § 15 Abs. 3 Z 4 des FAG 1997 zitiert wird. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass für den Prüfungszeitraum bereits das FAG 2001 Gültigkeit hatte und damit die Ermächtigung der Gemeinden, durch Beschluss der Gemeindevertretung u.a. auch eine Abgabe von freiwilligen Feilbietungen zu erheben, abweichend im § 16 Abs. 3 Z 3 leg. cit. verankert ist. Die Kontrollabteilung empfahl, die Marktgebührenordnung an die aktuelle Fassung des FAG anzupassen. Als Reaktion im damaligen Anhörungsverfahren teilte die MA I mit, dass die Anregung der Kontrollabteilung zur Kenntnis und in Vormerk für eine Korrektur im Rahmen der nächsten Änderung der Marktgebührenordnung genommen werde, aus legislatischer Sicht jedoch kein unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben sei.

Im Zuge der Follow up-Einschau 2005 hat die MA I die seinerzeit zu dieser Angelegenheit abgegebene Stellungnahme bekräftigt und darüber hinaus erklärt, dass in der Zwischenzeit keine Änderung der Marktgebührenordnung stattgefunden hat. Die Empfehlung der Kontrollabteilung werde jedenfalls weiterhin in Vormerk gehalten.

In Beantwortung einer neuerlichen Anfrage der Kontrollabteilung anlässlich der diesjährigen Follow up-Einschau wiederholte das Büro des Magistratsdirektors die bisher getroffenen Aussagen. Der Anpassungsbedarf der Zitierung der Fassung des FAG sei in Vormerk genommen. Wie bereits im Bericht zur Follow Up-Einschau 2005 bemerkt, bestehe hierfür aus legislatischer Sicht weiterhin kein unmittelbarer Handlungsbedarf. In der Zwischenzeit hat bislang keine Änderung der Marktgebührenordnung stattgefunden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

34 Für den Lebensmittelmarkt, den Großmarkt sowie den Allerheiligenmarkt („Kranzmarkt“), die alle drei von der Markthallenbetriebsgesellschaft mbH. veranstaltet werden, erhält die Stadtgemeinde Innsbruck gem. Baurechtsvertrag vom 20.7.1959 einen jährlichen Marktgebühren-Pauschalbetrag in Höhe von € 363,36. In diesem Zusammenhang wies die Kontrollabteilung auf den Umstand hin, dass der eingehobene Pauschalbetrag seit dem Jahr 1959 (damals ATS 5.000,00) unverändert geblieben ist.

Die Kontrollabteilung empfahl aus wirtschaftlichen Überlegungen, die Möglichkeit einer adäquaten Erhöhung dieses nicht mehr zeitgemäßen Pauschalbetrages unter Beachtung auf die Bestimmungen des Baurechtsvertrages in Erwägung zu ziehen. In der Stellungnahme dazu betonte die MA I, dass die Anregung der Kontrollabteilung aufgenommen und eine Überprüfung durch die zuständigen Dienststellen in die Wege geleitet werde.

Im Zuge der Follow up-Einschau 2005 übermittelte das Büro des Magistratsdirektors ein Schreiben vom 22.12.2005, in dem die MA I/Amt für Präsidial- und Rechtsangelegenheiten über die Sachlage informiert wurde. Gleichzeitig erging das Ersuchen, eine

Überprüfung der Möglichkeiten zur Änderung bzw. adäquaten Erhöhung des jährlichen Pauschalbetrages zu erreichen und über den Stand der Verhandlungen anher Bericht zu erstatten.

Zur aktuellen Follow up-Einschau 2006 berichtete das Büro des Magistratsdirektors, dass die Gesprächsführung zur Neuregelung der vertraglich abgesicherten Pauschalregelung der Marktgebühren für die Innsbrucker Markthallenbetriebsgesellschaft m.b.H. von politischer Seite übernommen worden ist. Bislang erfolgten laufend Gespräche durch VBGM a.D. Dr. Bielowski und durch VBGM Dr. Platzgummer. Lt. Dr. Platzgummer sei dzt. keine Bewegung ersichtlich und werde eine Lösung in einem neuen Gesamtprojekt ins Auge gefasst.

Aus Sicht der Verwaltung werde diese Angelegenheit als abgeschlossen betrachtet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

#### 4 Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2005

35 Die Kontrollabteilung hat die Jahresrechnung 2005 der Stadtgemeinde Innsbruck gem. den Bestimmungen des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 einer Prüfung unterzogen und hierüber unter der Geschäftszahl KA-11534/2006 mit Datum 17.11.2006 einen Bericht erstellt.

36 Im Rahmen der Einsicht in das Kapitel „Vergleich Voranschlag – Rechnung 2005“ hat die Kontrollabteilung im Zusammenhang mit den in den Erläuterungen gelieferten Begründungen für das Über- oder Unterschreiten eines Jahresansatzes in den von ihr näher geprüften Fällen einige Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung die betroffenen Dienststellen lt. ihrer seinerzeitigen Stellungnahme so weit wie möglich zugesichert hatten.

Die Kontrollabteilung hat bei der aktuellen Follow up-Einschau speziell bei diesem Kapitel auf die Einholung von neuerlichen Stellungnahmen der jeweiligen Dienststellen verzichtet, da der Nachweis für eine Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlungen dem Voranschlag für das Jahr 2007 entnommen werden konnte.

37 HH.-Stelle 1.031010.728600  
Stadtplanung  
Entgelte f. sonst. Leistungen - Gestaltungsbeirat

<i>Jahr</i>	<i>Voranschlag</i>	<i>Rechnung</i>	<i>Abweichungen plus/minus</i>	<i>Prozente</i>
<b>2003</b>	100.000,00	0,00	-100.000,00	-100,00 %
<b>2004</b>	120.000,00	0,00	-120.000,00	-100,00 %
<b>2005</b>	80.000,00	5.781,30	-74.218,70	-92,77 %

Das Präliminare ist im Jahr 2006 mit € 80.000,00 gleich geblieben, bis zum 2.8.2006 wurden jedoch erst € 3.469,20 (4,3 %) verbraucht.

Die Budgetunterschreitung wurde von der betroffenen Dienststelle damit erklärt, dass im Jahr 2003 die Novellierung des Gesetzes über den Schutz des Stadt- und Ortsbildes mit der rechtlichen Grundlage für den Gestaltungsbeirat in Kraft getreten ist. Die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates ist in Innsbruck das fachlich seit Jahren angestrebte Ziel und wurde nach Gesprächen mit Vertretern der Architektenschaft und auf Grund problematischer Projekte aktualisiert und politisch wieder aufgegriffen. Ein befürwortender Grundsatzbeschluss des StS liegt jedoch trotz entsprechender Vorlage noch nicht vor, weshalb die jeweiligen Ansätze noch nicht in Anspruch genommen werden konnten. Ein Teil der veranschlagten Mittel für das Jahr 2005 wurde für den von der Stadt Salzburg für das Projekt Kaufhaus-Tirol „ausgeliehenen“ Gestaltungsbeirat (StS-Beschluss vom 23.11.2005) herangezogen.

Auf die damalige Anfrage der Kontrollabteilung, ob in absehbarer Zeit mit einem diesbezüglichen StS.-Beschluss gerechnet werden kann, wurde von der befassten Dienststelle mitgeteilt, dass dies im Jahr 2006 wahrscheinlich nicht mehr der Fall sein wird. Bis der erforderliche Grundsatzbeschluss vorliegt, werden im jeweiligen Budget vorsorglich zumindest ca. 50 % der prognostizierten Kosten veranschlagt.

Die Kontrollabteilung sprach sich dafür aus, den Ansatz auf dieser Post weiter zu senken, bis der entsprechende Grundsatzbeschluss vorliegt.

Im Anhörungsverfahren zum damaligen Bericht teilte die betroffene Dienststelle mit, dass die Mittel für das Jahr 2007 nach Rücksprache mit der MA IV um 25 % reduziert worden seien, was auch dem Ansatz im Voranschlag für das Jahr 2007 entspricht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 38 HH.-Stelle 1.212000.618000  
Hauptschulen  
Instandhaltung sonst. Anlagen

<i>Jahr</i>	<i>Voranschlag</i>	<i>Rechnung</i>	<i>Abweichungen plus/minus</i>	<i>Prozente</i>
<b>2003</b>	40.000,00	52.897,11	12.897,11	32,24 %
<b>2004</b>	37.200,00	59.725,17	22.525,17	60,55 %
<b>2005</b>	37.200,00	63.584,01	26.384,01	70,92 %

Der Voranschlag für das Jahr 2006 belief sich wiederum auf € 37.200,00, bis zum 2.8.2006 sind auf dieser Post € 10.383,86 (28,0%) verbraucht worden.

Die Kontrollabteilung zeigte anhand des Jahresvergleiches wiederholt Überschreitungen des Budgetansatzes auf und empfahl für den Fall, dass auch im Jahr 2006 mit den budgetierten Mitteln das Auslangen nicht gefunden werden könne, das Präliminare entsprechend zu erhöhen.

In der Stellungnahme dazu wurde damals mitgeteilt, dass die Feststellungen der Kontrollabteilung im Grunde nach nachvollziehbar seien und vom Amt auch versucht werden wird, die Budgetpost zu erhöhen. Für den Voranschlag 2007 sei eine Erhöhung um 20 % geplant.

Die Einsichtnahme der Kontrollabteilung in den Voranschlag 2007 bestätigte die angekündigte Erhöhung des Jahresansatzes um ca. 20 %.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 39 HH.-Stelle 1.361010.459000  
Stadtarchiv  
sonst. Verbrauchsgüter

<i>Jahr</i>	<i>Voranschlag</i>	<i>Rechnung</i>	<i>Abweichungen plus/minus</i>	<i>Prozente</i>
<b>2003</b>	20.000,00	10.123,92	-9.876,08	-49,38 %
<b>2004</b>	17.000,00	5.986,84	-11.013,16	-64,78 %
<b>2005</b>	15.000,00	3.140,26	-11.859,74	-79,06 %

Die Mittel für das Jahr 2006 beliefen sich auf € 10.500,00, bis zum 2.8.2006 waren lediglich Ausgaben in Höhe von € 57,63 (0,6 %) zu verzeichnen.

Da die veranschlagten Mittel trotz konstanter Verringerung des Ansatzes seit längerer Zeit bei weitem nicht verbraucht worden sind, empfahl die Kontrollabteilung eine wei-



tere Herabsetzung des Ansatzes, zumal nur der tatsächlich notwendige sowie rechnerisch und sachlich begründete Jahresbedarf auf der betreffenden Post angemeldet werden sollte.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren hielt die betroffene Dienststelle fest, dass der Bedarf an Verbrauchsgütern immer schwer kalkulierbar sei. Im Zuge der Umsiedlung in die neuen Depoträumlichkeiten dürfte wieder ein höherer Bedarf zu erwarten sein.

Im Rahmen der aktuellen Follow up-Einschau konnte die Kontrollabteilung dem Voranschlag 2007 entnehmen, dass der Ansatz auf dieser Post entsprechend der Empfehlung der Kontrollabteilung auf € 10.100,00 gesenkt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

40 HH.-Stelle 1.480010.249000  
Wohnbauförderung  
Hingabe – Wohnbauförderungsdarlehen

<i>Jahr</i>	<i>Voranschlag</i>	<i>Rechnung</i>	<i>Abweichungen plus/minus</i>	<i>Prozente</i>
<b>2003</b>	25.000,00	1.300,00	-23.700,00	-94,80 %
<b>2004</b>	15.000,00	0,00	-15.000,00	-100,00 %
<b>2005</b>	15.000,00	0,00	-15.000,00	-100,00 %

Im Jahr 2006 ist der Ansatz mit € 15.000,00 gleich geblieben. Bis zum 2.8.2006 wurden Ausgaben in Höhe von € 6.100,00 (40,7 %) getätigt.

Die Kontrollabteilung hat diesbezüglich die Empfehlung ausgesprochen, eine weitere Herabsetzung dieser Post in Betracht zu ziehen, da trotz der Kürzung des Ansatzes im Jahr 2004 die Auslastung dieser Post offenbar nach wie vor nicht gegeben zu sein scheint.

In der damaligen Stellungnahme teilte die MA IV/Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft mit, dass eine weitere Reduktion nicht sinnvoll erscheine, da die Anzahl und die Höhe der Darlehensansuchen nicht vorhersehbar sei. Daher wurde im Voranschlag 2007 erneut ein Betrag in Höhe von € 15.000,00 budgetiert.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 41 HH.-Stelle 1.612000.002000  
Gemeindestraßen  
Straßenbauten

<i>Jahr</i>	<i>Voranschlag</i>	<i>Rechnung</i>	<i>Abweichungen plus/minus</i>	<i>Prozente</i>
<b>2003</b>	84.500,00	32.130,38	-52.369,62	-61,98 %
<b>2004</b>	70.000,00	52.119,83	-17.880,17	-25,54 %
<b>2005</b>	70.000,00	36.453,55	-33.546,45	-47,92 %

Im Jahr 2006 blieb der Voranschlag mit € 70.000,00 gleich, bis zum 2.8.2006 sind allerdings nur € 144,30 (0,2 %) ausgegeben worden.

Die Kontrollabteilung hielt auf Grund des dargestellten Jahresvergleiches fest, dass die veranschlagten Mittel auf dieser Budgetpost sichtlich zu hoch angesetzt worden sind und empfahl, das Präliminare künftig zu reduzieren.

In der damaligen Stellungnahme stimmte die Fachdienststelle der Feststellung der Kontrollabteilung betreffend die Jahre 2003 bis 2005 zu. Bezüglich des Jahres 2006 wurde mitgeteilt, dass der präliminierte Ansatz voraussichtlich ausgeschöpft werden wird, da noch einige größere Arbeiten in Auftrag gegeben worden seien und auch die Abrechnung noch im Jahr 2006 erfolgen würde.

Die Kontrollabteilung hat im Zuge der aktuellen Follow up-Einschau anhand des Voranschlag für das Jahr 2007 eruiert, dass von der zuständigen Dienststelle die veranschlagten Mittel für das Jahr 2007 um ca. 30 % reduziert worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 42 HH.-Stelle 1.640010.050400  
Straßen- und Verkehrsrecht  
Wegweisungskonzept

<i>Jahr</i>	<i>Voranschlag</i>	<i>Rechnung</i>	<i>Abweichungen plus/minus</i>	<i>Prozente</i>
<b>2003</b>	36.000,00	0,00	-36.000,00	-100,00 %
<b>2004</b>	36.000,00	0,00	-36.000,00	-100,00 %
<b>2005</b>	60.000,00	0,00	-60.000,00	-100,00 %

Im Jahr 2006 wurden ebenfalls € 60.000,00 präliminiert, bis zum 2.8.2006 sind allerdings noch keine Ausgaben getätigt worden.

Die vorgesehenen Mittel wurden seit dem von der Kontrollabteilung angestellten Jahresvergleich überhaupt nicht beansprucht, was von der betreffenden Dienststelle mit

dem Fehlen der entsprechenden Planungen sowie der erforderlichen Stadtsenatsbeschlüsse begründet wurde.

Die Kontrollabteilung empfahl, falls wiederum kein politischer Beschluss gefasst werden sollte, eine Reduktion dieser Vp. in Erwägung zu ziehen.

Im damaligen Anhörungsverfahren wurde seitens der Dienststelle bestätigt, dass in den erwähnten Jahren sowohl die Planungen als auch die erforderlichen Stadtsenatsbeschlüsse nicht vorlagen bzw. immer noch nicht vorliegen würden. Dem Wegweisungssystem liege ein umfangreicher Stadtplan mit Ziele- und Standortliste zu Grunde, welcher so aktuell wie möglich sein sollte. Zahlreiche Bauvorhaben müssten noch eingearbeitet werden, so dass ein endgültiger Plan immer noch ausstehe.

Dieser Schwierigkeiten bewusst, habe die zuständige Dienststelle für das Jahr 2007 keine Mittel mehr angemeldet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 43 Die Kontrollabteilung hat im Zuge dieser Einschau weiters festgestellt, dass im Jahr 2005 zwischen der Budgetierung der Versicherungsprämien (Vp. -670000) der einzelnen Dienststellen im Vergleich zur tatsächlichen Rechnung in den meisten Fällen eklatante Über- bzw. auch Unterschreitungen aufschienen.

Dazu führte die Kontrollabteilung aus, dass die Versicherungsprämien von der MA I/Präsidialangelegenheiten mtl. bevorschusst werden und im Dezember jeden Jahres der Saldoausgleich erfolgt. Die Umlegung der Prämien auf die einzelnen Dienststellen wird Mitte Jänner des Folgejahres durchgeführt.

Die Budgetverantwortung für die Versicherungsprämien obliegt den jeweiligen Dienststellen, wobei die dortigen Anordnungsberechtigten allerdings keinen Einfluss auf die Abbuchung der tatsächlichen Prämie besitzen, da diese bis Mitte Jänner des Folgejahres automatisch von der dafür vorgesehenen Vp. der einzelnen Dienststellen angelastet wird. Die Höhe der vorgeschriebenen Prämie ist auf Grund nicht abschätzbarer eventueller Kostensteigerungen (z.B. Erhöhung der Schadensquote, Änderungen im Fahrzeugstand) nicht exakt vorhersehbar, so dass es bei der Veranschlagung auf Basis des Vorjahreswertes in einigen Fällen auch zu Problemen innerhalb der Deckungsklasse kommen könnte.

Die Kontrollabteilung empfahl daher aus o.a. Gründen, dass sowohl die Budgetierung als auch die Anordnungsberechtigung betreffend die Versicherungsprämien generell für alle UA vom dafür zuständigen Amt durchgeführt werden sollte, wie dies bspw. im Rahmen von Sammelnachweisen in anderen Bereichen schon seit Jahren praktiziert wird.

Im damaligen Anhörungsverfahren teilte die MA IV/Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft dazu u.a. mit, dass gem. Rundschreiben vom 25.7.2006 die bisherige Vorgangsweise der Versicherungsverrechnung beibehalten werden solle. In einem Gespräch mit der MA I sei vereinbart worden, die Sachlage nochmals zu erörtern und einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten.

Die MA I/Amt für Präsidialangelegenheiten teilte in ihrer damaligen Stellungnahme mit, dass nach einem am 12.10.2006 erfolgten Gespräch zwischen MA IV, Kontrollabteilung und der MA I/Präsidialamt, vereinbart worden sei, dass gem. der Empfehlung der Kontrollabteilung – entgegen dem letzten Rundschreiben – die Anordnungs-berechtigung für die Leistungen der Versicherungsprämien für div. Bereiche ab dem Haushaltsjahr 2007 der MA I/Präsidialamt zugewiesen werden wird. Gleichzeitig werden Überlegungen zur Einbindung der jeweiligen Abteilungen und Ämter in eine Art Mitverantwortung angestellt werden.

Die Kontrollabteilung kann nunmehr im Rahmen der diesjährigen Follow up-Einschau berichten, dass mit Rundschreiben vom 10.1.2007 durch das Büro des Magistratsdirektors festgelegt wurde, dass die Versicherungsprämien, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2007, für alle Dienststellen des Stadtmagistrates in der MA I/Amt für Präsidial- und Rechtsangelegenheiten budgetiert und verwaltet werden. Damit wechseln die Budgetverantwortung und auch die jeweilige Anordnungs-berechtigung zum Amt für Präsidial- und Rechtsangelegenheiten. Aus Gründen der Transparenz bleibt die Zuordnung auf die einzelnen HH.-Stellen gleich. In der KORE werden sie ebenfalls in den einzelnen Dienststellen ausgewiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

44

In Verbindung mit der Prüfung des Kapitels „Personalaufwand – Nebengebühren und Zulagen“ ist aufgrund einer Empfehlung der Kontrollabteilung zur Sicherstellung der vollständigen Einhaltung der VRV sowie steuerrechtlicher Bestimmungen (Umsatzsteuer) und im Hinblick auf eine nachvollziehbare KORE anstelle der jahrelang praktizierten Vorgangsweise bei der Verbuchung nicht pauschalierter Nebengebühren auf eine periodenreine Verbuchung umgestellt worden. Bisher erfolgte die Verbuchung korrespondierend mit der Flüssigstellung durch das Referat Besoldung, das ist der zweitfolgende Monat nach Ablauf jenes Monats, in dem diese anfallen. In diesem Zusammenhang mussten die im Jahr 2005 angefallenen und in den Monaten Jänner und Februar 2006 zur Auszahlung gelangten nicht pauschalierten Nebengebühren rückwirkend auf Rechnung des Jahres 2005 verbucht werden.

Die geschilderte Periodenbereinigung ist auch in Bezug auf die zu den Nebengebühren im Sinne der NGVO (§ 2 a) zählenden Reisegebühren durchgeführt worden. In diesem Rahmen wurde festgestellt, dass im Zuge der gesamten teilweise händisch durchgeführten Umbuchungen zu Jahresbeginn 2006 in einem Fall die angefallenen Flugkosten einer Anfang Dezember 2005 getätigten Dienstreise eines Abteilungsleiters weder im Rechnungsjahr 2005 noch im Jahr 2006 auf der dafür vorgesehenen Vp. „Dienstreisen“ verbucht worden sind.

Die Ursache dafür war nach Auskunft des Referates Besoldung darin zu sehen, dass im Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramm offensichtlich kein Rückrollkennzeichen gesetzt und daher der notwendige Buchungssatz auf dem Konto nicht erzeugt worden sei. Des Weiteren schien auf genannter Vp. ein Betrag von € -99,46 auf, der lt. Auskunft des Referates Besoldung diesem Konto falsch zugeordnet worden sei. Eine Bereinigung dieser Fehler sei naturgemäß nicht mehr für das Jahr 2005 möglich gewesen und könne daher erst im Rahmen einer Korrekturbuchung für den Jänner 2006

erfolgen. Demzufolge wird die betreffende Vp. im Jahr 2006 mit den im Vorjahr angefallenen Flugkosten belastet werden.

Dazu empfahl die Kontrollabteilung, zukünftig auf eine korrekte kontenmäßige Zuordnung der bei den einzelnen Dienststellen jeweils anfallenden Nebengebühren besonderes Augenmerk zu legen. Im damaligen Anhörungsverfahren dazu versicherte die zuständige Dienststelle, dass sie dieser Empfehlung selbstverständlich nachkommen werde.

Auf die Nachfrage der Kontrollabteilung bei der Follow up-Einschau 2006 betreffend die Realisierung der damals ausgesprochenen Empfehlung sowie die avisierte Durchführung der Korrekturbuchung der im Dezember 2005 getätigten Dienstreise eines Abteilungsleiters für den Jänner 2006 wurde seitens der zuständigen Dienststelle mitgeteilt, dass, wie schon seinerzeit angekündigt, der Empfehlung der Kontrollabteilung vollinhaltlich entsprochen werde. Besonderes Augenmerk werde auf die richtige Verbuchung auf die einzelnen TA und auf die Zuordnung zum richtigen Rechnungsjahr gelegt.

Die Korrekturbuchung auf der betreffenden Vp. zu Lasten des Haushaltsjahres 2006 der zum damaligen Prüfungszeitpunkt noch nicht verbuchten Flugkosten der gegenständlichen Dienstreise ist in der Zwischenzeit erfolgt und konnte anhand des entsprechenden Kontoauszuges nachvollzogen werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 45 In Verbindung mit der Behandlung des Personalaufwandes hat die Kontrollabteilung beim Kapitel „Nebengebühren und Zulagen“ stichprobenartig in die unter der Lohnart 264 – Stenotypistenzulage zur Auszahlung gelangten Entgelte Einsicht genommen. Resümierend zu diesem Kapitel wurde bemerkt, dass die der Einführung der Stenotypistenzulage seinerzeit zugrunde gelegten Motive nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechen und ihre Gewährung aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäß erscheint. Die Kontrollabteilung hat deshalb empfohlen, die Beibehaltung dieser Zulage zu überdenken.

Als Reaktion im Anhörungsverfahren hat das geprüfte Amt für Personalwesen mitgeteilt, dass es eine Neuzuerkennung seit Jahren nicht mehr gebe. Die Zulage jenen, jährlich weniger werdenden und ausschließlich weiblichen Bezieherinnen abzuerkennen sei rechtlich nicht unproblematisch und unabhängig davon auch nicht beabsichtigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 46 Im Rahmen der Prüfung der Nebenansprüche konstatierte die Kontrollabteilung, dass im TA 900210 – „Rechnungswesen“ Einnahmen auf den Postengruppen 849000 bzw. 849100 mit der Bezeichnung Nebenansprüche (insgesamt € 8.664,12) ausgewiesen waren. Hierbei handelt es sich jedoch um Kostenersätze (wie Mahnspesen, Zinsen,

etc.), die den Zahlungspflichtigen einerseits vom Amt für Rechnungswesen, andererseits vom Rechtsanwalt im Auftrag der Stadt Innsbruck in Rechnung gestellt wurden. Auf der Postengruppe 849 sind jedoch nur Nebenansprüche gem. den Bestimmungen der TLAO (Stundungs- und Aussetzungszinsen, Säumniszuschläge, Mahngebühren, etc.) auszuweisen. Zudem sind Einnahmen daraus auf dieser Postengruppe nur dann zu verbuchen, wenn sie im Zusammenhang mit Abgaben anfallen.

In Anlehnung an den Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Zinsen und Kostenersätze auf den Postengruppen 823 Zinsen oder 817 Kostenersätze zu vereinnahmen.

In ihrer Stellungnahme teilte die MA IV dazu mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung bereits nachgekommen und entsprechende Postengruppen errichtet worden sind. Wie dem Voranschlag 2007 der Stadtgemeinde Innsbruck zu entnehmen ist, sind de facto die entsprechenden Vp. für Einnahmen betreffend das Jahr 2007 eröffnet worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 47 Die Kontrollabteilung hat im Rahmen ihrer Prüfung stichprobenartig einzelne Bilanzposten der Vermögensrechnung 2005 einer detaillierten Prüfung unterzogen.

Den im Anhang zur Vermögensrechnung 2005 zu entnehmenden Angaben folgend knüpfte der Vermögens- und Schuldennachweis an die Daten des Vorjahres an und weist sämtliche Vermögensgegenstände, Rücklagen, Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten der Stadtgemeinde Innsbruck zum Stichtag 31.12.2005 aus. Die einzige Ausnahme lt. Anhang bildet der Kassennachweis, welcher mit Stichtag 28.2.2006 ausgewiesen wurde.

In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung empfohlen, sämtliches Vermögen bzw. sämtliche Schulden im Sinne einer periodenreinen Abgrenzung und unter Berücksichtigung der Zahlungsflüsse des Auslaufmonats künftig in der Vermögensrechnung zum Stichtag 31.12. auszuweisen bzw. zu bewerten.

Diesbezüglich teilte die MA IV mit, dass sie der Empfehlung hinsichtlich einer periodenreinen Abgrenzung bei der Erstellung des Vermögens- und Schuldennachweises für das Jahr 2006 nachkommen wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 48 Bei der stichprobenartigen Einsichtnahme in das Kapitel „Voranschlagsunwirksame Gebarung“ wurden seitens der Kontrollabteilung zwei Empfehlungen das Amt für Kultur betreffend ausgesprochen, deren Umsetzung in der damals abgegebenen Stellungnahme zugesichert wurde.

Zum einen betraf es den unter den Verwahrgeldern ausgewiesenen Kassenrest in Höhe von € 12.214,94 auf der Vp. 9/366700/300 – „Konzertbüro – Orgelkonzerte - Sonst. Einnahmen“. Dabei handelte es sich um die Einnahmen und Ausgaben der bisher vom Konzertbüro der Stadt Innsbruck organisierten und abgewickelten Orgelkonzerte. Nach Auflösung des Konzertbüros mit Ende 2005 waren daher im Amt für Kultur die Infrastrukturvoraussetzungen für die Weiterführung dieser Veranstaltungen nicht mehr gegeben.

Des Weiteren war ebenfalls bei den Verwahrgeldern ausgabenseitig auf der Vp. 9/370120/300 – „Konzertbüro – Sponsorgelder und div. Spenden“ ein Kassenrest von € 3.563,13 ausgewiesen.

Eine Nachfrage bei der zuständigen Amtsvorständin hat ergeben, dass vorgesehen sei, diesen Kassenrest in den ordentlichen Haushalt umzubuchen.

In beiden Fällen empfahl die Kontrollabteilung, in Absprache mit der betreffenden Amtsvorständin, die im Jahr 2006 noch verbleibenden Kassenreste im Einvernehmen mit der Finanzabteilung dem ordentlichen Haushalt zuzuführen.

In der Stellungnahme zur Follow up-Einschau 2006 teilte das Amt für Kultur mit, dass in Absprache mit der Buchhaltung bereits veranlasst worden sei, die aus dem Jahr 2006 noch verbliebenen Kassenreste auf den betreffenden HH.-Stellen in den ordentlichen Haushalt zu übertragen.

Die dazugehörigen Einnahmeanordnungen sind der Kontrollabteilung in Kopie übermittelt worden. Die Kassenreste des Jahres 2006 in Höhe von € 40,69 (Konzertbüro, Orgelkonzerte – sonst. Einnahmen, bzw. € 299,04 (Konzertbüro – Sponsorgelder und div. Spenden) sind nunmehr auf die Vp. 2.300010.829000 – Kultur, sonst. Einnahmen, umgebucht worden.

Den Empfehlungen der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

## 5 Berichte über die laufende Gebarungsüberwachung/Belegkontrollen

### 5.1 Bericht über die Belegkontrollen IV. Quartal 2005

Der Bericht über die Belegkontrollen IV. Quartal 2005 wurde am 10.2.2006, ZI. KA-22/2005 fertig gestellt.

- 49 Im Rahmen der Belegkontrolle wurden zwei Auszahlungsanordnungen des Amtes für Sport behoben. Es handelte sich dabei um die Refundierung von Personalkosten zweier Verwaltungsbediensteter der Sportanlagen der Universität Innsbruck (USI) für das 2. Halbjahr 2005 in der Höhe von € 15.000,00 und € 16.000,00. Basierend auf einer im Jahre 1979 zwischen der Stadt Innsbruck und dem damaligen Ministerium für Wirtschaft und Forschung abgeschlossenen Vereinbarung, hat sich die Stadt für die Benützung des Freigeländes der USI verpflichtet, als „pauschale Abgeltung der anteiligen Betriebs- und Erhaltungskosten jahresdurchgängig, während der gesamten Dauer dieser Vereinbarung, die Mittel für zwei vom Bund anzustellende Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe p4 (Hallen- bzw. Platzwarte) zu übernehmen“.

Recherchen der Kontrollabteilung haben ergeben, dass das in der Vereinbarung genannte Entlohnungsschema keine Anwendung mehr findet. Den Vorschreibungen werden nunmehr die (höheren) Gehaltsansätze nach dem Vertragsbedienstetenreformgesetz zu Grunde gelegt. Auf den angeforderten Lohnkostennachweisen waren neben den Schemabezügen auch Überstundenvergütungen, Fahrtkostenzuschüsse sowie Beiträge zu einer Pensionskasse ausgewiesen. Die gehandhabte Vorgangsweise entsprach nicht dem Inhalt der Benützungsvereinbarung.

In der betreffenden Stellungnahme des Amtes wurde mitgeteilt, dass bezüglich der empfohlenen Überarbeitung der Vertragsgrundlage Gespräche im Laufen wären und das Ergebnis ehest mitgeteilt würde.

Zur jetzigen Einschau teilte das Amt mit, dass Gespräche mit der Leitung des Universitätssportinstitutes stattgefunden hätten, sich an der Situation jedoch nichts verändert habe.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde nicht entsprochen.

50

Eingesehen wurde eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Gesundheit, Markt - und Veterinärwesen über schulärztliche Tätigkeiten an einer Volksschule. Die Rechnungslegung erfolgte mittels eines Formulars des Landes Tirol zu § 86 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes (Verrechnung des Kostenbeitrages Land von 40 % zu den Zahlungen des Schulerhalters Stadt). Im gegenständlichen Falle wurde gem. den Angaben des Antrags neben dem Entgelt für die Arbeitszeit auch die Kosten der Fahrt zwischen dem Wohnsitz der Ärztin sowie der Volksschule in Höhe eines vollen Stundensatzes pro Tag sowie ein Kilometergeld bezahlt.

Auf Anfrage der Kontrollabteilung zur Art der Berechnung von Fahrzeit und Kilometergeld verwies das Amt auf die Aufrundungsregel im vorgenannten Gesetz (voller Stundensatz für jede angefangene Arbeitsstunde), die von den Ärzten verschieden interpretiert würde. Manche würden Arbeitszeit und Fahrzeit getrennt auf volle Stunden runden (Doppelrundung), andere erst in Summe (Einmalrundung).

Die Kontrollabteilung empfahl, die Schulärzte dahingehend zu sensibilisieren, dass jeweils nur der tatsächliche Arbeits- und Fahrzeitaufwand in das Formular eingetragen wird, welcher dann in Summe aufgerundet werden sollte. Lt. Stellungnahme des Amtes entsprechen die für den schulärztlichen Dienst der Stadt Innsbruck den Tiroler Durchschnittswerten, jedoch würde die Anregung der Kontrollabteilung zum Anlass genommen, um zu versuchen eine Standardisierung der schulärztlichen Abrechnungen herbeizuführen.

Zur jetzigen Einschau teilte das Amt mit, dass bei einer Schulärztinnenbesprechung vom September 2006 die Rechnungslegung diskutiert wurde und nunmehr pro Honorarnote im Allgemeinen zumindest 3 Untersuchungstage in Rechnung gestellt und die Rundung mathematisch nach Addition von Untersuchungszeit und Fahrzeit erfolgen würde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.



- 51 Überprüft wurde eine Auszahlungsanordnung der MA V, Referat für Frauenförderung, Familien und Senioren betreffend die anteilige Kostenübernahme der Stadt für die Herstellung eines Folders mit dem Titel „Leben mit alternden Angehörigen“. Die Kontrollabteilung vertrat in diesem Zusammenhang die Meinung, dass die Verbuchung der Rechnung auf der Vp. 728200 „Entgelte für sonst. Leistungen – Gewaltprävention“ im TA 429000 – sonst. Einrichtungen und Maßnahmen nicht zutreffend sei und die Abwicklung des Zahlungsvorganges vielmehr über die Vp. 728500 „Entgelte für sonst. Leistungen – Altenhilfe“ vorzunehmen wäre. Durch den Vorstand des Amtes für Erziehung, Bildung und Gesellschaft wurde dazu eingewendet, dass die für die Einweisung gewählte Vp. insofern richtig sei, als ihr vollständiger Text „Entgelte für sonst. Leistungen – Gewaltprävention und Umsetzung des Altenhilfekonzeptes“ laute. Die Kontrollabteilung empfahl schließlich, den Wortlaut der gegenständlichen Vp. entsprechend zu adaptieren.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass diese Vp. für den Haushaltsplan 1999 unter dem Titel „Entgelte für sonstige Leistungen, Gewaltprävention und Umsetzung des Altenhilfekonzeptes“ beantragt und vom GR so genehmigt worden sei. Im Zuge einer EDV-mäßigen Umstellung der Bearbeitung des städt. Voranschlags zur Bezeichnung der Vp. sei aber nur mehr eine beschränkte Anzahl von Buchstaben zur Verfügung gestanden, weshalb von Seiten der Finanzabteilung die letzten Wörter „Umsetzung des Altenhilfekonzeptes“ von der Legende gestrichen worden wären. Vom Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft werde jedoch im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung für den Voranschlag 2007 wieder die volle Legende für die gegenständliche Vp. bei der Finanzabteilung beantragt werden.

Auf die Anfrage der Kontrollabteilung anlässlich der Follow up-Einschau 2006 teilte das betreffende Amt mit, dass die Vp. für 2007 nunmehr die Bezeichnung „Entgelte f. sonst. Leist. – Gewaltprävention/Seniorenprojekte“ trägt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

## 5.2 Bericht über Belegkontrollen II. Quartal 2006

Aufgegriffen wurden die Empfehlungen aus dem Bericht über Belegkontrollen im II. Quartal 2006 vom 4.9.2006, ZI. KA-10814/2006.

- 52 Im Rahmen der Belegkontrolle wurde eine Auszahlungsanordnung betreffend die Übernahme der Bezahlung von € 3.300,00 oder 44 Stk. Wertkarten bzw. Bonusscheine für den Landes-Schwimmverband Tirol durch die Stadtgemeinde Innsbruck im Subventionswege geprüft.

Die rechtliche Grundlage für die Bezahlung des eingangs erwähnten Betrages stellt der StS.-Beschluss vom 27.2.1985 dar. Daraus geht hervor, dass „die damalige Bäderverwaltung der Stadtwerke den Innsbrucker Schwimmvereinen Freikarten für den zweimal in der Woche stattfindenden Trainingsbetrieb überlässt und die Hoheitsverwaltung das auf die Karten entfallende Eintrittsgeld im Subventionswege übernimmt“. Diese Förderungsmittel wurden in der Gruppe „Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung“ unter den Sonstige Subventionen (Lfd. Transferzahlungen - Übernahme von Zahlungsverpflichtungen) des Abschnittes „Sonstige Maßnahmen“ verbucht.

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung haben ergeben, dass der Landes-Schwimmverband Tirol beim Amt für Sport um Gewährung einer „zusätzlichen“ Jahressubvention angesucht hat. Für die Jahre 2005 und 2006 wurde seitens der Stadt demnach eine Jahressubvention in Höhe von € 15.100,00 bzw. € 17.600,00 ausbezahlt. Als Verwendungszweck war u.a. auch ein „Zuschuss zu den Hallenbadmieten der zwei Innsbrucker Schwimmvereine, des Wasserspringclubs sowie des Wasserballclubs“ angegeben.

Aus Gründen der Transparenz und unter Berücksichtigung einer Gleichstellung aller Sportvereine empfahl die Kontrollabteilung, eine Regelung gem. GR-Beschluss vom 25.2.1999 (Vergütung der tatsächlich angefallenen Betriebskosten an die Innsbrucker Fußballvereine) für die Schwimm- und Wasserballvereine in Erwägung zu ziehen. Weiters wurde angeregt, die Bezahlung der angesprochenen Wertkarten bzw. Bonus-scheine aus dem Subventionstopf Sport zu übernehmen.

Nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen der MA V hat die MA IV im Rahmen ihrer Stellungnahme angekündigt, dem Ansinnen der Kontrollabteilung nach einer koordinierten Förderungsüberwachung Folge zu leisten und in Zukunft die Vergütung der Eintrittskarten über das Subventionsbudget des zuständigen Sportamtes abzuwickeln.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 53 Geprüft wurde eine Auszahlungsanordnung betreffend die jährlich zu entrichtende Zahlung der im Servicevertrag für das Kassensystem im Maximilianeum festgelegten Leistungen einer Fachfirma.

Dabei ist u.a. festgestellt worden, dass der Rechnungsbetrag nicht auf der dafür vorgesehenen Vp. 1.340100.618000 – Maximilianeum - Instandhaltung sonst. Anlagen verbucht wurde, sondern zu Lasten der Vp. 1.361010.618000 - Stadtarchiv - Instandhaltung sonst. Anlagen.

Die Kontrollabteilung empfahl, die entsprechende Umbuchung vorzunehmen und zukünftig für derartige Zahlungen die dafür vorhandene Vp. heranzuziehen.

Im damaligen Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass die Umbuchung der Rechnung auf die richtige HH.-Stelle in die Wege geleitet worden sei.

Eine Kopie der entsprechenden Korrekturbuchung wurde der Kontrollabteilung in der Zwischenzeit übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

### 5.3 Bericht über Belegkontrollen III. Quartal 2006

Aufgegriffen wurden die Empfehlungen aus dem Bericht über Belegkontrollen im III. Quartal 2006 vom 13.11.2006, ZI. KA-17536/2006.

- 54 Bei einer Belegkontrolle wurde eine Rechnung über erbrachte Teilleistungen einer Kommunikationsmanagement GmbH. betreffend das „Kommunikationskonzept zur Imagestärkung – Paket I“ für die städt. Schülerhorte geprüft. Die Rechnung samt beigeschlossenem detailliertem Stundennachweis betraf die Leistungen für die Monate April bis Juni 2006.

Bei der Durchsicht dieses Stundennachweises hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass für die von zwei Personen an einem Tag geleistete Arbeitszeit irrtümlich je 3,5 anstatt 3,0 Stunden berechnet wurden. In Bezug auf die Gesamtsumme ergab dies eine Differenz von € 95,00 zu Lasten der Stadtgemeinde Innsbruck.

Die Kontrollabteilung empfahl dem zuständigen Sachbearbeiter, mit der betreffenden Firma eine Gutschrift zu Gunsten der Stadtgemeinde Innsbruck über € 95,00 zu vereinbaren.

Im damaligen Anhörungsverfahren teilte die betroffene Dienststelle mit, dass bezüglich der falschen Stundenabrechnung bereits reagiert worden sei. Der irrtümlich verrechnete Betrag von € 95,00 wird der Stadt Innsbruck bei der nächsten Rechnung abgezogen werden.

Als Nachweis der Erledigung wurde der Kontrollabteilung im Zuge der aktuellen Follow up-Einschau die entsprechende Rechnung, in der die Gutschrift über € 95,00 berücksichtigt worden ist, in Kopie übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 55 Die Prüfung einer Auszahlungsanordnung betraf die von der IISG durchgeführten Transporte für div. städt. Volksschulen und enthielt eine Aufstellung über die Personal- und Materialkosten, die Inanspruchnahme von Fremdleistungen sowie die Fahrzeugkosten.

Eine Nachfrage beim zuständigen Sachbearbeiter in Bezug auf das Vorhandensein von detaillierten Stundennachweisen im Hinblick auf eine Überprüfung der Richtigkeit der verrechneten Leistungen hat ergeben, dass zum Einen Aufzeichnungen über die geleisteten Stunden bisher nicht verlangt worden sind und zum Andern auch keine Informationen über die einzelnen Stundensätze, die zur Anwendung kommen, vorhanden waren.

Um zukünftig die rechnerische Richtigkeit gewährleisten zu können, empfahl die Kontrollabteilung in Absprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter, dass im Zuge der Rechnungslegung nunmehr auch die entsprechenden Stundenaufzeichnungen angefordert werden sollten. Im damaligen Anhörungsverfahren versicherte die zuständige Dienststelle, dass zukünftig bei jeder Rechnung der IISG eine detaillierte Stundenaufzeichnung über die erfolgten Transportleistungen angefordert werden würde.

In der Stellungnahme zur Follow up-Einschau 2006 wurde von der Fachdienststelle mitgeteilt, dass die betreffenden Stundenaufzeichnungen nunmehr angefordert würden. Als Bestätigung dazu wurde ein derartiger Detailnachweis in Kopie übermittelt.

Weiters wurde die Kontrollabteilung darüber informiert, dass eine Umstellung der Rechnungslegung seitens der IISG für eine noch bessere nachprüfende Kontrolle der einzelnen Rechnungen in Bearbeitung sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

56 Zur Überprüfung durch die Kontrollabteilung gelangte eine Auszahlungsanordnung der MA V, Sportamt. Es handelte sich dabei um die Anweisung einer Rechnung für die Kosten der Verlegung eines PVC-Bodens im auf dem Areal des Freibades Tivoli befindlichen Verbandsgebäude des Tiroler Landesschwimmverbandes. Der zu zahlende Betrag ist zu Lasten der Vp. 1/262000-614000 – „Sportplätze Instandhaltung Gebäude“ eingewiesen worden.

Im Zuge einer Besichtigung der ausgeführten Arbeiten, welche im Übrigen zu keiner Beanstandung Anlass gaben, wurde, abgesehen vom Fehlen einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung, folgende Problematik in Bezug auf die Instandhaltung augenscheinlich. Das gegenständliche Gebäude steht auf einer im Eigentum der Stadtgemeinde Innsbruck befindlichen Liegenschaft, deren Fläche mit Vertrag vom 29.4.1996 von der IKB AG in Miete genommen worden ist. Nach Meinung des für das Vertragswesen zuständigen Bereichsleiter der Rechtsabteilung der IIG u. Co KEG wäre im Rahmen der Begründung des Mietverhältnisses auch die Instandhaltungspflicht des in Rede stehenden Gebäudes auf die IKB AG übergegangen und sei dies auch aus den einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildenden Lageplänen ersichtlich.

Nachdem jedoch die IKB AG im Jahr 1999 im Vorfeld der Ausrichtung der Seniorenschwimmeuropameisterschaft eine Kostenübernahme unbedingt erforderlicher Sanierungsmaßnahmen am Mehrzweckgebäude wegen des aufrechten Eigentumsrechtes der Stadtgemeinde Innsbruck abgelehnt hat (Schreiben vom 13. Jänner 1999, Zl. BG 1/99), werden die notwendigsten Instandhaltungsarbeiten tatsächlich über das Instandhaltungsbudget für Sportplatzgebäude abgewickelt. Die Betriebskosten, resultierend aus dem Strom- und Wasserverbrauch, werden über die IISG, dort ebenfalls aus dem Sportplatzbudget, getragen.

Einer Auskunft des für die Bäderbetriebe verantwortlichen Abteilungsleiters der IKB AG wiederum zufolge soll dieses Gebäude seinerzeit von einem Sponsor (Raiffeisenkasse) errichtet und dem Tiroler Landesschwimmverband im Schenkungswege überlassen worden sein.

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes hat sich herausgestellt, dass das Objekt weder in der IIG/Stadt/IISG-Liste noch in der IKB AG-Polizze aufscheint und, lt. Mitteilung des für die Stadtgemeinde Innsbruck tätigen Versicherungsmaklers, somit auch nicht versichert ist. Die IKB AG-Polizze würde allerdings auch einen Passus für gemietete Gebäude vorsehen.

Zur Bereinigung der aufgezeigten Fragen empfahl die Kontrollabteilung die Eigentums- und Zuständigkeitsverhältnisse betreffend das vom Tiroler Landesschwimmverband genutzte Mehrzweckgebäude abzuklären und die Nutzungsbedingungen mit dem Verband schriftlich festzulegen.

Im damaligen Anhörungsverfahren wurde die Problematik zur Kenntnis genommen und seitens des Sportamtes zur Klärung der Eigentumsverhältnisse Gespräche unter Einbindung aller Beteiligten angekündigt.

Zum Stand der Angelegenheit wurde der Kontrollabteilung zur Follow up-Einschau 2006 berichtet, dass die in der Stellungnahme für die Monate November/Dezember 2006 zugesagte Lösung im Rahmen eines mit allen Beteiligten zu führenden Gespräches erst in Angriff genommen werden habe können, nachdem der Präsident des Tiroler Landesschwimmverbandes für ein Informationsgespräch terminlich zur Verfügung gestanden habe. Dieses Gespräch habe Mitte Dezember 2006 stattgefunden. In dessen Verlauf habe der Präsident angedeutet, dass der Obmann des Tiroler Wassersportvereines, der früher leitender Mitarbeiter der vormaligen Stadtwerke war, umfassende Unterlagen über die Eigentumsverhältnisse des Gebäudes haben sollte und diesbezüglich eine Stellungnahme von ihm einholbar wäre. Der Vorstand des Sportamtes habe nun Anfang Jänner 2007 ein offizielles Schreiben an den Tiroler Landesschwimmverband mit der Bitte um Information hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse des gegenständlichen Gebäudes gebeten. Sobald entsprechende Informationen schriftlich vorlägen, würden weitere Gespräche mit der Rechtsabteilung der IIG und weiteren Partnern stattfinden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

## 6 Sonderprüfungen

### 6.1 Bericht über die stichprobenartige Verifizierung der Kosten- und Erlössituation im Bereich der gebührenpflichtigen (Kurz)Parkzonen

- 57 Der Bericht der Kontrollabteilung über die stichprobenartige Verifizierung der Kosten- und Erlössituation im Bereich der gebührenpflichtigen (Kurz)Parkzonen, Zl. KA-24/2005, wurde am 22.2.2006 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hat die Kontrollabteilung eine Reihe von Maßnahmen empfohlen, die zum Teil schon während der Prüfung oder im Zuge des damaligen Anhörungsverfahrens realisiert worden sind. Die Erledigung der offen gebliebenen Anregungen ist im Rahmen dieser Follow up-Einschau hinterfragt worden.

58 Die Kontrollabteilung stellte im Nachvollzug der Kosten- und Erlössituation im Bereich der „Kurzparkzonenabgabe“ und im Rahmen der Kurzeinschau in die KORE allgemein fest, dass vereinzelt (bspw. im Zuge der Rückabwicklung einzelner Straßenzüge des Kurzparkzonengebietes „Sadrach“) Kostenstellen ohne vorheriges Aviso oder nachträgliche Mitteilung von Sachbearbeitern bebucht werden, die nicht unmittelbar für die fragliche Kostenstelle verantwortlich zeichnen. Der „Kostenstellenverantwortliche“ hatte somit im beispielhaft geschilderten Anlassfall vorerst keine Kenntnis, sondern erlangte erst im Nachhinein im Rahmen der eigenverantwortlichen Überprüfung seiner Kostenstellen eher zufällig Kenntnis von der Tatsache der vollendeten Rückbuchung.

In Übereinstimmung mit dem Referat für Anlagenbuchhaltung/Inventarwesen empfahl die Kontrollabteilung, künftig die Kommunikation in der Weise zu verbessern, dass der jeweilige „Kostenstellenverantwortliche“ über derartige außertourliche Buchungen möglichst im Vorhinein, zumindest jedoch im Nachhinein zeitnah nach Abschluss der Arbeiten informiert wird.

Im Rahmen der Follow up-Einschau 2006 wurde nunmehr berichtet, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung folgend dem Amt für Straßen- und Verkehrsrecht eine Tabelle mit „Fremdbuchungen“ auf dessen Kostenstellen betreffend das Jahr 2005 übermittelt und sachlich geprüft worden ist. Allerdings wurde in der Stellungnahme auch eingeräumt, dass eine Kontrolle der Vollständigkeit nur schwer möglich und die Liste für das Jahr 2006 noch ausständig sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

59 Eine weitere Feststellung der Kontrollabteilung betraf die lt. Vertrag von der Überwachungsfirma täglich mindestens 2-mal vorzunehmenden Funktionskontrollen an den bestehenden und allenfalls neu hinzukommenden Parkscheinautomaten. Von der Stadtgemeinde Innsbruck werden zu diesem Zweck kostenlos Funktionskontrollkarten zur Verfügung gestellt, mit denen Kontrollscheine ausgedruckt werden können.

Die Kontrollkarten dienen als Nachweis für die Funktionskontrolle und sind einen Monat lang aufzubewahren und für eine eventuelle Überprüfung durch die Stadtgemeinde Innsbruck bereit zu halten. Lt. erhaltener Auskunft sind derartige Kontrollen bis zum Prüfungszeitpunkt allerdings noch nicht durchgeführt worden.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, künftig von diesem Kontrollrecht Gebrauch zu machen und in regelmäßigen Abständen die Nachweise über diese täglichen Funktionskontrollen zu verlangen.

Aus den jeweiligen Stellungnahmen der MA II/Referat Kurzparkzonenstrafen sowie der MA III/Amt für Verkehrsplanung zum damaligen Bericht ging hervor, dass Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeit zur Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung aufgetreten sind.

Das Büro des Magistratsdirektors hat im damaligen Anhörungsverfahren ergänzend dazu angemerkt, dass auf Grund der abgegebenen Stellungnahmen der Fachdienst-

stellen offensichtlich Fragen der Zuständigkeit entstanden seien und mitgeteilt, dass die Klärung dieser Fragen durch das Büro des Magistratsdirektors in die Wege geleitet und über die zukünftige Handhabung berichtet werden würde.

Einem der Kontrollabteilung vom Büro des Magistratsdirektors übermittelten Aktenvermerk vom 10.5.2006 war zu entnehmen, dass im Zuge einer Besprechung mit den zuständigen Dienststellen die offenen Fragen bezüglich der Überwachung der Einhaltung der Funktionskontrollen eingehend erörtert worden sind.

Festgelegt wurde schlussendlich, dass die Einforderung und Kontrolle der Belege aus der Funktionskontrolle durch die MA II/Kurzparkzonenstrafen sinnvoll wäre, da die Auswertungen zur Erstellung von Abrechnungen mit der Firma ohnehin bereits in der MA II/Kurzparkzonenstrafen erstellt würden. Die Regelmäßigkeit der Prüfung werde vom Referenten festgelegt. Darüber hinaus werde die Prüfung der Unterlagen über die täglichen Funktionskontrollen dokumentiert.

Auf die Anfrage der Kontrollabteilung zur Follow up-Einschau 2006, inwieweit die im seinerzeitigen Bericht ausgesprochene Empfehlung sowie die im Aktenvermerk vom 10.5.2006 festgelegte Handlungsweise umgesetzt worden ist, wurde von der MA II/Kurzparkzonenstrafen ausgeführt, dass seitens der Dienststelle quartalsmäßig von der Überwachungsfirma die Kontrollbelege telefonisch angefordert und diese dann einer stichprobenartigen Sichtung bzw. Überprüfung unterzogen werden, wobei bis dato keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden konnten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 60 Im Zusammenhang mit den von den Überwachungsorganen vor Ort bar kassierten Organstrafverfügungen stellte die Kontrollabteilung fest, dass von diesem Barinkasso der im Überwachungsvertrag festgesetzte 15 %-Anteil insofern nicht korrekt abgewickelt worden ist, als diese Einnahmen fälschlicherweise zu 100 % der Firma überlassen worden sind. Im Jahr 2004 handelte es sich dabei um einen Betrag von € 2.079,00, der auf die Firma entfallende Anteil hätte lediglich € 311,85 betragen. Von dem im Jahr 2005 bis einschließlich Oktober verrechneten Barinkasso von insgesamt € 4.200,00 hätte die Firma nur einen Anteil von € 630,00 erhalten dürfen.

Die Kontrollabteilung hat die mit der Abrechnung befassten Dienststellen auf diesen Umstand hingewiesen und empfohlen, zukünftig auch das Barinkasso vertragskonform zu behandeln. Nach Meinung der Kontrollabteilung sollte auch unter Bedachtnahme auf den bestehenden Vertrag die Möglichkeit einer Nachverrechnung und Rückforderung des von der Stadtgemeinde Innsbruck in den vergangenen Jahren zu viel bezahlten Entgeltes geprüft werden.

Im Anhörungsverfahren dazu bestätigte die MA II die Kritik der Kontrollabteilung und erklärte, dass diese nicht vertragskonforme Abrechnung primär auf ein Kommunikationsmissverständnis zwischen der städt. Buchhaltung und der Fachdienststelle zurückzuführen war, welches zwischenzeitlich beseitigt worden ist. Diesbezüglich wurde damals auch die Überprüfung der Möglichkeit einer Nachverrechnung und Rückforderung durch die MA I in die Wege geleitet.

Die MA IV teilte seinerzeit dazu ergänzend mit, dass mit der Abwicklung des vertragskonformen Barinkassos die MA II betraut ist. Die rechtliche Prüfung der Möglichkeit, auf Basis des bestehenden Vertrages eine Nachverrechnung und Rückforderung zu erwirken, liege bei der MA I. Entsprechende Aktivitäten seien im Gange.

Von der MA I, Amt für Präsidialangelegenheiten, wurde damals angemerkt, dass die Rückforderungsmöglichkeit des zuviel geleisteten Entgeltes geprüft werden wird. Durch die MA II sei bereits eine Aufstellung über die Abrechnungen für die Jahre 1998 bis 2005 und die sich nach Abzug des 15 %-Anteiles ergebenden Differenzbeträge übermittelt worden.

Zur aktuellen Follow up-Einschau 2006 wurden der Kontrollabteilung nunmehr abschließend all jene Auszahlungs- bzw. Einnahmeanordnungen vorgelegt, die dokumentieren, dass der von der Überwachungsfirma im Zeitraum 1998 bis 2005 zu viel kassierte Betrag in der Höhe von € 42.622,11 (inkl. Zinsen) im Wege von sechs Teilbeträgen verrechnet wurde und noch im Jahr 2006 zur Gänze der Stadtgemeinde Innsbruck zugeflossen ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

## 6.2 Bericht über die Prüfung der Vorschreibung der Friedhofsgebühren

61 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der Vorschreibung der Friedhofsgebühren, Zl. KA-9573/2006 wurde am 13.6.2006 fertig gestellt. Der Umsetzung von einer in diesem Bericht ausgesprochenen Empfehlung ist die Kontrollabteilung nunmehr bei der diesjährigen Follow up-Einschau nachgegangen.

62 Bei der stichprobenartigen Prüfung in puncto Vorschreibung der „Erneuerungsgebühr“ wurde die Feststellung getroffen, dass im Bereich des FH-West für die Erneuerung des Grabbenützungsrechtes in den „Arkaden“ von den Benützungsberechtigten die gem. § 2 Abs. 1 lit. b Friedhofsgebührenordnung vorgesehene „Erneuerungsgebühr“ nicht eingefordert worden war.

Da für diese so genannte „Ausnahmeregelung“ keine rechtliche Basis bestand, empfahl die Kontrollabteilung, zukünftig auch die in den Arkaden des FH-West erworbenen Grabbenützungsrechte „auf Friedhofsdauer“ mittels Bescheid entsprechend dem vor erwähnten Paragraphen erneuern zu lassen, wobei nach Ansicht der Kontrollabteilung auch die Möglichkeit einer Nachverrechnung geprüft werden sollte.

In der damaligen Stellungnahme wurde von der MA III/Amt für Grünanlagen – Referat Friedhöfe berichtet, dass seit Mai 2006 die Erneuerungsgebühr rückwirkend auch für die Arkaden des FH-West erworbenen Grabbenützungsrechte „auf Friedhofsdauer“ mittels Gebührenbescheid vorgeschrieben worden sei.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up- Einschau 2006 wurden der Kontrollabteilung vom Referat Friedhöfe die seit Mai 2006 rückwirkend für die Grabbenützungsrechte in den Arkaden erlassenen Gebührenbescheide in Kopie übermittelt.



Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

### 6.3 Bericht über die Prüfung der Leistungsverrechnung zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und Gesellschaften, an denen die Stadtgemeinde Innsbruck beteiligt ist

- 63 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der Leistungsverrechnung zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und Gesellschaften, an denen die Stadtgemeinde Innsbruck beteiligt ist, Zl. KA-11603/2006, wurde am 25.8.2006 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung eine Reihe von Maßnahmen empfohlen, deren Umsetzung bereits im Zuge des damaligen Anhörungsverfahrens zugesichert worden ist. Der Stand der Erledigung ist im Rahmen dieser Follow up-Einschau 2006 hinterfragt worden.
- 64 Ausgehend von den einschlägigen Unterlagen aus den Jahren 2005 sowie 2006 und in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Sachbearbeitern wurden im Rahmen dieser Kurzeinschau speziell die Fragen geklärt, ob
- für die Leistungserbringung eine Leistungs- oder Rahmenvereinbarung bzw. ein Leistungs-/Preiskatalog bestehen,
  - die Abrechnung der erbrachten Leistungen auf gültigen und in den städt. Gremien beschlossenen Preisen oder Tarifordnungen basieren,
  - die Preise, Tarife und Stundensätze einheitlich an die stadt eigenen Gesellschaften verrechnet werden und ob
  - die in Rechnung gestellten Entgelte kalkuliert und erforderlichenfalls entsprechend valorisiert worden sind?
- 65 Im Zuge der Erhebungen in dieser Angelegenheit stellte die Kontrollabteilung verschiedene Defizite fest und empfahl primär generell, für jedes Amt/Referat zu erheben, welche verrechenbaren Leistungen an ausgelagerte städt. Betriebe erbracht werden (können). Darüber hinaus erschien es der Kontrollabteilung als sehr wesentlich, dass die so ermittelten konkreten Leistungen in Leistungs- oder Preiskatalogen bzw. Leistungs-/Rahmenvereinbarungen zusammengefasst und damit transparent den Kunden angeboten werden.
- Die Kontrollabteilung empfahl weiters, auf Basis der angeregten Leistungskataloge bzw. Leistungs- und Rahmenvereinbarungen Preislisten zu erstellen und diese in jedem Fall dem StS zur Kenntnis zu bringen.
- Nach Meinung der Kontrollabteilung sollten die Preislisten derart abgestimmt werden, dass künftig für nachweislich dieselbe Leistung auch derselbe Preis verlangt wird.
- Grundsätzlich und abschließend vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass eine Kalkulation der verrechenbaren Entgelte in jedem Fall durchzuführen sei. Dabei sollte auch die städt. KORE herangezogen werden, wobei allerdings im Vorfeld generell festzulegen wäre, ob neben den direkt zuordenbaren Kosten auch alle indirekten Kosten („Overheadkosten“) mit Hilfe von Umlage- oder Verteilungsschlüsseln (bspw. nach Stunden, Fallzahlen u.a.m.) umgelegt und Gewinnaufschläge kalkuliert werden

sollten. Auf der Basis solcherart ermittelter Preise wäre auch die Beurteilung des Kostendeckungsgrades einer Leistung möglich. Aufbauend auf diesen Daten sollte schließlich ein Preis je nach Angebot und Nachfrage bzw. Beobachtung der Marktsituation konkret festgesetzt oder im Bedarfsfall valorisiert werden. Die Kontrollabteilung betonte an dieser Stelle, dass die Preiskalkulation in Anlehnung an die Kostenrechnung nur eine reine Entscheidungshilfe für die marktpolitisch festzusetzenden Entgelte darstellen könne und verkannte in diesem Zusammenhang auch nicht, dass die Höhe des Preises fiskalische Auswirkungen für den jeweiligen Leistungsempfänger hat. Nach Auffassung der Kontrollabteilung sollten die endgültigen Preise in jedem Fall im Wege der schon angesprochenen Preislisten dem StS zur Kenntnis gebracht werden.

66 Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren bestätigten die in die Prüfung eingebundenen Fachabteilungen die Ausführungen im Bericht der Kontrollabteilung und gaben darüber hinaus auch Erklärungen zu manchen Sachverhalten ab. Die Magistratsdirektion hat nach Eingang aller Stellungnahmen aus den Abteilungen zusammenfassend festgehalten, dass sie grundsätzlich den Feststellungen der Kontrollabteilung beipflichte und in Entsprechung der getroffenen Empfehlungen beabsichtige, verschiedene Maßnahmen zu treffen. Insbesondere sei vorgesehen, die bestehenden Prozessmonitordaten zu aktualisieren und zu verbessern, um so eine vollständige Basis für die KORE zu erhalten. Darüber hinaus werde im Rahmen der laufenden BSC-Arbeit zusätzlich zu den bereits bestehenden Aufträgen besonderes Augenmerk auf die Erfassung und Vervollständigung der Fallzahlen und Wirtschaftlichkeitskennzahlen gelegt, vor allem bei jenen Dienststellen, die Leistungen an die „Tochtergesellschaften“ erbringen. Die MA IV werde beauftragt, die jeweiligen Dienststellen bei der Erstellung der Kalkulationen von Leistungsentgelten zu beraten und als Schnittstelle „Beteiligungsverwaltung“ bei der Festlegung der Entgelte je Leistung, auch in Abhängigkeit von Überlegungen fiskalischer Art und unter Rücksichtnahme auf vereinbarte Regelungen anlässlich der Ausgliederungen, mitzuwirken.

67 In Erledigung einer Anfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der aktuellen Follow up-Einschau 2006 zum Stand der Umsetzung der angesprochenen Empfehlungen berichtete das Büro des Magistratsdirektors, dass mit Rundschreiben vom 31.10.2006 eine den Anregungen entsprechende Einladung an alle Abteilungen ergangen ist. Auf Grund der erst sehr kurz vergangenen Zeit können noch keine konkreten Ergebnisse vorgelegt werden. Seitens des Magistratsdirektors werde laufend in den Gesprächen mit den Abteilungsleitern auf die aufgezeigte Notwendigkeit zur Neugestaltung hingewiesen, insbesondere auch im Rahmen der im Vorlauf dazu notwendigen Entwicklung der BSC-Arbeit. Auf Grund des umfangreichen Vorhabens wird jedoch erst zum nächsten Follow up mit den ersten konkreten Ergebnissen zu rechnen sein.

Die Magistratsdirektion hat die Angelegenheit in Vormerk genommen, der Fortgang werde laufend beobachtet und zu gegebener Zeit der Kontrollabteilung Bericht erstattet werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

#### 6.4 Bericht über die Prüfung des Subventionstopfes „Sport“

68 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung des Subventionstopfes Sport, Zl. KA-6176/2006, wurde am 17.5.2006 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hat die Kontrollabteilung Maßnahmen empfohlen, deren Umsetzung nunmehr hinterfragt worden ist.

69 In einem Fall haben die Recherchen der Kontrollabteilung ergeben, dass unter der Vp. 1/269000-757050 „Privatinstitutionen - Jahressubvention“ ein Betrag von € 6.440,00 als Gutschrift verbucht worden ist. Hierbei handelte es sich um eine im Jahr 2003 an einen Verein gewährte Subvention zur Förderung des Breitensports und Durchführung eines Meisterschafts- und Ligabewerbes. Im Jahr 2003 wurde jedoch kein Meisterschaftsbetrieb durchgeführt, weshalb die Stadt Innsbruck den Subventionsempfänger aufgefordert hat, den bereits ausbezahlten Förderungsbetrag zur Gänze zurück zu überweisen.

Aus einem Schreiben vom 27.6.2005 geht hervor, dass der Subventionsempfänger um Ratenzahlung in Höhe von mtl. € 100,00 ab Juli 2005 angesucht hat. Dem Vorschlag auf einen mehrjährigen Rückzahlungszeitraum wurde vom Amt für Sport mit Schreiben vom 15.7.2005 zugestimmt. Mit Datum 17.8.2005 ist ein Betrag von € 100,00 bei der Stadt Innsbruck eingegangen, weitere Zahlungen sind bis zum Prüfungszeitpunkt (März 2006) nicht erfolgt.

Hiezu hat die Kontrollabteilung dem Amt für Sport empfohlen, sich mit dem Referat Präsidial- und Rechtsangelegenheiten in Verbindung zu setzen und um die Betreuung des noch ausstehenden Betrages bemüht zu sein.

Mit E-mail vom 4. April 2006 wurde der gesamte Subventionsakt des Jahres 2003 vom Amt für Sport dem Referat für Präsidial- und Rechtsangelegenheiten übergeben.

Auf Anfrage der Kontrollabteilung, inwieweit die o.a. Empfehlung umgesetzt worden ist, teilte das betreffende Amt mit, dass der Subventionsakt einem Rechtsanwalt im Rahmen der Vereinbarung über die Rückstandsbetreibungen zur gerichtlichen Betreuung übermittelt worden ist. In weiterer Folge wurden ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl und die Bewilligung der Fahrnis- und Gehaltsexekution erwirkt. Die Fahrnisexekution wurde noch nicht vollzogen, die Gehaltsexekution ergab bislang keinen Drittschuldner. Dementsprechend ist noch offen, ob der gerichtlich zugesprochene Betrag tatsächlich hereingebracht werden kann. Die Frage, ob hier allenfalls das Delikt eines Förderungsmisbrauches nach § 153b StGB erfüllt sein könnte, obliegt der Prüfung der Staatsanwaltschaft.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

70 Die Kontrollabteilung stellte fest, dass bei den Subventionsansuchen 2006 auszugsweise die Bestimmungen für die Gewährung von Förderungsmitteln wiedergegeben und die Beschlüsse des GR vom 29.6.1978 und 29.3.2001 angeführt waren.

In diesem Zusammenhang wurde empfohlen, den aktuellen GR-Beschluss vom 24.2.2005 in das Antragsformular aufzunehmen. Ergänzend regte die Kontrollabtei-

lung an, neben den bereits bestehenden Auswahlkriterien „Jahressubvention und Sondersubvention (Einzelsubvention)“, das Formblatt um den gesonderten Punkt Einzelsubvention zu erweitern. Die Umsetzung dieser Empfehlungen wurde bereits während der Prüfung zugesagt.

Die Follow up-Einschau zeigte, dass den oben angesprochenen Empfehlungen Rechnung getragen worden ist und das Subventionsformular nun drei Kriterien (Jahres-, Einzel- und Sondersubvention) zur Auswahl hat. Auch das aktuelle Datum des GR-Beschlusses vom 24.2.2005 bezüglich der Subventionsrichtlinien wurde in das Antragsformular integriert.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

### 6.5 Bericht über die Prüfung des Bauvorhabens Generalsanierung Innrain 24 – ISD Zentrale

71 Die Kontrollabteilung unterzog das Bauvorhaben „Generalsanierung Innrain 24 – ISD Zentrale“ der IIG und Co KEG einer Prüfung und wurde der Bericht unter KA-10694/2006 am 31.7.2006 fertig gestellt.

72 Diesem Bericht war u.a. zu entnehmen, dass es zu Fehlbuchungen auf das betreffende Baukonto kam. Es wurden Eigenleistungen falsch berechnet und verbucht, die Architektenrechnung eines anderen Bauvorhabens auf das obgenannte Baukonto gebucht und eine Teilrechnung der mit den Zimmermannsarbeiten beauftragten Firma an eine gleichnamige Ofenbaufirma bezahlt. Diese Falschüberweisung wurde auch bei der Schlussabnahme nicht augenscheinlich. Erst auf Betreiben der Kontrollabteilung wurde der irrtümlich überwiesene Betrag zurückgefordert und auch retour überwiesen. Die Kontrollabteilung empfahl eine Nachkontrolle der Baukonten, mehr Augenmerk auf die Schnittstelle Technik - Buchhaltung zu legen sowie die Installierung zusätzlicher Kontrollmechanismen.

Im Zuge der Behandlung des Berichtes KA-10964/2006 über die Prüfung des Bauvorhabens Generalsanierung Innrain 24 – ISD Zentrale im GR in seiner Sitzung vom 19.10.2006 wurde von diesem Gremium folgender Beschluss gefasst:

„Die Frau Bürgermeisterin wird ersucht dafür Sorge zu tragen, dass umgehend ein funktionierendes internes Kontrollsystem seitens der Gesellschaft zu installieren ist, um weitere im Bericht der Kontrollabteilung aufgezeigten Mängel hintanzuhalten und in der Folge darüber Bericht zu erstatten.“

Zur jetzigen Einschau teilte die IIG und Co KEG mit, dass bevor die Anweisung einer zuvor im Buchhaltungsprogramm erfassten Rechnung erfolgt, diese anhand von Anweisungslisten durch einen anderen Sachbearbeiter geprüft würden und erst dann eine Freigabe erfolge. Generell würden hinkünftig alle Baukonten quartalsweise geprüft und zwischen Technik und Rechnungswesen abgestimmt.

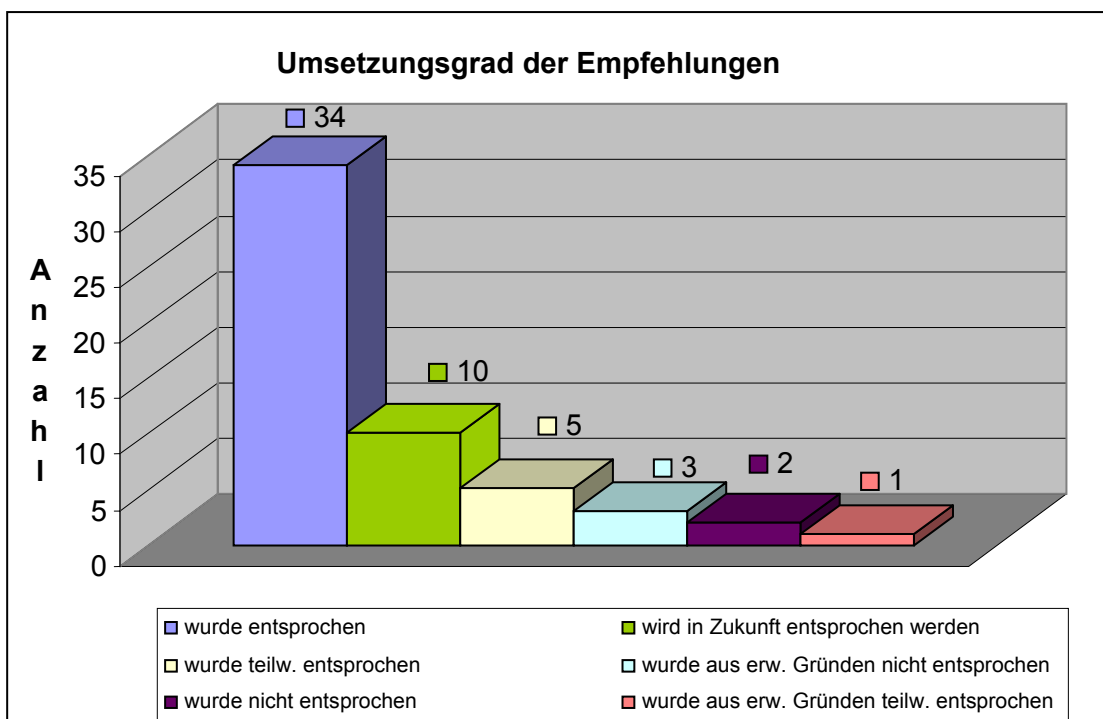
Es erfolge dzt. eine Installierung eines Facility-Management-Programmes, welches eine Einsichtnahme der angewiesenen Rechnungen für die zuständigen Mitarbeiter ermögliche. Somit könnte der jeweilige Techniker durch direkte Einsichtnahme in die

Buchhaltung auf einfache Weise die Bezahlung der in Rechnung gestellten Beträge für deine Rechnungsprüfungsarbeit kontrollieren.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

### 7 Schlussbemerkungen

73 In diesem Bericht wurden 55 Empfehlungen der Kontrollabteilung aufgegriffen, denen nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens in 34 Fällen „entsprochen“, in 5 Fällen „teilweise entsprochen“, in 3 Fällen „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“, in 2 Fällen „nicht entsprochen“ und in 1 Fall „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“ wurde. In 10 Fällen wird den Empfehlungen der Kontrollabteilung „in Zukunft entsprochen werden“.



Beschluss des Kontrollausschusses vom 6.2.2007:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 22.2.2007 zur Kenntnis gebracht bzw. der darin enthaltene Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

*A n t r a g:*

*Der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:*

*„Die Frau Bürgermeisterin wird ersucht, bei jenen Empfehlungen, die mit „wurde nicht entsprochen“ ausgewiesen sind ( Follow up-Einschau 2006, Tz 73) die Gründe der Nichtentsprechung zu erheben. Eine diesbezügliche Stellungnahme möge dem Kontrollausschuss binnen 4 Wochen zugewiesen werden.“*

Zl. KA-00210/2007

Betreff: Bericht über die Follow up-Einschau 2006

Beschluss des Kontrollausschusses vom 6.2.2007:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 22.2.2007 zur Kenntnis gebracht bzw. der darin enthaltene Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

*Antrag:*

*Der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:*

*„Die Frau Bürgermeisterin wird ersucht, bei jenen Empfehlungen, die mit „wurde nicht entsprochen“ ausgewiesen sind ( Follow up-Einschau 2006, Tz 73) die Gründe der Nichtentsprechung zu erheben. Eine diesbezügliche Stellungnahme möge dem Kontrollausschuss binnen 4 Wochen zugewiesen werden.“*